Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung

Nr. 26 August 2005
ISSN 1613-9356

Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

TOA und Strafverteidiger

Kommunikationsstil von Staatsanwälten

Schiedsleute als Konfliktschlichter im TOA

Unbedingt vormerken: TOA-Symposium am 07.11.2005 in Berlin

TOA-Servicebüro des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Schutzgebühr 5, –Euro

Inhalt

Prolog	Seite 3
Servicebüro – in eigener Sache	Seite 4
11. Forum zum Täter-Opfer-Ausgleich	Seite 5
Seminar mit Dr. Christoph Thomann	Seite 6
TOA und Strafverteidiger	Seite 8
Aufruf zur Teilnahme am Symposium zum TOA	Seite 16
Rechtsanwälte und Außergerichtlicher Tatausgleich	Seite 17
Mitwirkung für Fernsehreportage gesucht	Seite 19
Schiedsleute als Konfliktschlichter im TOA	Seite 20
Die BAG-Seite: TOA Gütesiegel vergeben	Seite 23
Übersicht: TOA-Fachstellen in Deutschland	Seite 24
Zeitiger TOA verkürzt Verfahrensdauer erheblich	Seite 26
Die Opferseite: Opfer rechtsextremer Gewalttaten	Seite 28
Zypries übernimmt Schirmherrschaft für Opferhilfezentrum	Seite 30
Kommunikationsstil von Staatsanwälten	Seite 31
LINK(S) und RECHT(S) Die Rubriken zum Internet und zu juristischen Fragen	Seite 34
Wir stellen vor: Gerog Zwinger	Seite 36
Österreich Corner: Ein Jubeljahr für ATA?	Seite 38
Europa: TOA-Expertentreffen in Moldawien und Summer School in Pilsen	Seite 42
Berichte aus den Bundesländern	Seite 44
Impressum	Seite 47

Prolog

Die zu erwartende Teilnehmerzahl war nicht sehr groß. Die beschwerliche Anreise und die Aussicht, ein weiteres Wochenende in Sachen Täter-Opfer-Ausgleich unterwegs zu sein, taten der guten Stimmung keinen Abbruch. Man freut sich, wenn eine wichtige Partei zum Expertengespräch in die hauseigene Stiftung einlädt! Man nutzt die Gelegenheit, endlich einmal mit Bundestags- und Landtagsabgeordneten im direkten Dialog über die Sorgen und Nöte im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs sprechen zu können! Und schließlich: Die Chance, im Kreis von Experten und Politikern über eine besonnene und von medialen Härte-Forderungen unabhängige Kriminalpolitik zu diskutieren, kann man sich nicht entgehen lassen!

Andere hatten wohl ähnlich gedacht: Mitten in der deutschen Provinz saßen dann auch mehr oder weniger zufällig viele von den Kollegen, die noch vor Monaten bei einer internationalen Konferenz in Dubrovnik über Jugendkriminalität referiert hatten. Damals hatten die Teilnehmer aus allen Balkanstaaten, darunter hochrangige Regierungsmitglieder, Richter aus den Obergerichten, Generalstaatsanwälte usw. geradezu an den Lippen der Referenten gehangen. Sie informierten sich u. a. über die ambulanten Maßnahmen, den Täter-Opfer-Ausgleich und hörten voller Respekt von den Errungenschaften des deutschen Jugendgerichtsgesetzes, dem in dieser Form ohne Einschränkungen Vorbildfunktion zugesprochen wurde. Das JGG - ein Exportschlager und Paradebeispiel humaner Kriminalpolitik. Gerade Menschen aus jungen Demokratien scheinen dies besonders schätzen zu können

Und nun zurück in Deutschland? Nachdem der Tag mit Referaten vergangen war, die wieder einmal bestätigten, dass Jugendkriminalität, als Massenphänomen betrachtet, ubiquitär und passager ist, dass jugendliche Kriminalität nur schwer oder gar nicht mit repressiven Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen ist, dass der Täter-Opfer-Ausgleich in seiner Wirkung kaum zu übertreffen ist und dass mit den ambulanten Maßnahmen erfolgreiche und kostengünstige Alternativen bereitstehen, traf man sich am Abend zum „Gespräch am Kamin". Dort fielen zum Abschluss dann einige folgenschwere Sätze von Seiten eines Abgeordneten: „Wissen Sie, das stimmt ja alles, was die Experten hier zusammengetragen haben. Für mich persönlich ist das plausibel und ich würde einen Ausbau in diese Richtung begrüßen. Die Bevölkerung will aber nicht mehr, dass wir jugendliche Straftäter mit Glaceehandschuhen anfassen."

Es ist nicht neu und bedürfte nicht einmal der Erwähnung, dass manche Politiker jeglicher Couleur wider ihre persönliche Meinung handeln, wenn ihnen dies opportun erscheint. Schließlich wollen diese Leute in erster Linie gewählt werden. Das eigentlich Interessante an dieser Aussage ist: Es wird erkennbar, dass der ausschließlichen Orientierung auf Überzeugungs- und Lobbyarbeit deutliche Grenzen gesetzt sind. Spätestens wenn das Geld knapp wird, steht - wie in diesen Tagen immer wieder zu hören ist - alles zur Disposition. Die Gefahr, auf der Strecke zu bleiben, ist für diejenigen, die keinen Rückhalt in der Bevölkerung haben, dann ungleich größer.

Anders ist es beim Täter-Opfer-Ausgleich. Alle Untersuchungen in diese Richtung sagen unisono aus, dass dieses Angebot bei den betroffenen Opfern und Tätern sehr positiv bewertet und angenommen wird. Aber auch bei den nicht unmittelbar Betroffenen scheint die Wiedergutmachung einen erheblich höheren Stellenwert als punitive Eingriffe zu haben. Für den Täter-Opfer-Ausgleich lässt sich also ein gewisser Rückhalt in der Bevölkerung durchaus konstatieren. Diese Erkenntnis scheint für die Protagonisten bisher keine große Rolle gespielt zu haben. Ganz nach dem Prinzip: „Stell Dir vor, die Bevölkerung steht hinter Dir, aber wir brauchen sie nicht!"
Auf der anderen Seite haben ja die in der Praxis Stehenden und eine kleine, effektive Schar von unentwegten „Überzeugungstätern" aus Wissenschaft, Justiz und Politik die Flamme erfolgreich am Leben erhalten.

Beim 11. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich im Mai 2006 in Mainz soll – wenn es nach den Vorstellungen der Veranstalter geht - unter dem Titel „Den Dialog führen - den Rechtsfrieden fördern" die vorhandene Energie aufgegriffen und sehr konkrete Schritte im Zusammenwirken mit gesellschaftlich relevanten Gruppen (z. B. Kirchen, Verbände, Parteien), Multiplikatoren (z. B. Lehrer, Rechtsanwälte, Ausbilder) und der allgemeinen Bevölkerung zur Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs unternommen werden. Dabei wird auch die Präsenz des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Medien zur Disposition stehen und neu zu definieren sein.

Gerd Delattre
Köln, im Juli 2005

Servicebüro – in eigener Sache

Passwortfreigabe macht Statistikprogramm kundenfreundlicher

Mit einer guten Nachricht kann das TOA-Servicebüro aufwarten: Auf vielfach geäußerten Wunsch verschiedener Anwender haben wir uns entschlossen, den direkten Zugriff auf alle in der TOA-Falldatenbank gespeicherten Daten zu ermöglichen. Bislang war es nur möglich, die Daten auf dem Wege des Exports entweder aller Daten oder der Daten des Bundesstatistikmoduls einzusehen und selbstständig auszuwerten. Die Datenquelle (TOADat.mdb), in der die Datenbank alle Ihre Daten in Tabellen speichert, ist mit einem Passwort geschützt und war bislang unzugänglich. Wir wollen Ihnen dieses Passwort nun zur Verfügung stellen.
So können in einer separat angelegten Kopie beliebige Veränderungen zum Zweck der Auszählung vorgenommen werden.
Die eingetragenen Anwender werden in den nächsten Wochen das Passwort mit den entsprechenden Anweisungen per E-Mail zugesandt bekommen.
Wer sich unter diesen Bedingungen für eine Beteiligung an der Bundesweiten Statistik interessiert, kann das Softwareprogramm im TOA-Servicebüro bestellen.

Neue Stelle im TOA-Servicebüro

Für das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung suchen wir ab dem 1. Januar 2006 für unser Büro in Köln eine engagierte Officekraft.
Vorausgesetzt werden der sichere Umgang mit allen Windows-Office-Programmen und dem Internet, Kenntnisse im Rechnungswesen, die Fähigkeit zur Kommunikation mit Kunden und zum selbständigen Arbeiten.
Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte an das TOA-Servicebüro, Gerd Delattre, Aachener Str. 1064, 50858 Köln.

Seminare zu „Family Group Conferencing“

Family Group Conferencing ist eine im internationalen Kontext viel beachtete Methode im Rahmen von Restorative Justice. In Deutschland liegen bisher allerdings keinerlei Erfahrungswerte vor. Bei einer internationalen Konferenz entstand deshalb die Idee, einmal sehr praxisnah diese Methode kennen zu lernen, auszuprobieren und zu dokumentieren. Ziel ist es, erfahrene Vermittler des Täter-Opfer-Ausgleichs mit den Modellen und Vorgehensweisen des Family Group Conferencing vertraut zu machen und ihnen – unterstützt durch professionelles Coaching – konkrete Fallerfahrung zu ermöglichen.
Am Ende der Seminare wird das TOA-Servicebüro die Ergebnisse veröffentlichen und im Rahmen des 11. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich einer breiteren Fachöffentlichkeit vorstellen.

Wer sich für diese kostenlosen Seminare und die Teilnahmebedingungen interessiert, findet nähere Informationen dazu auf der Homepage des TOA-Servicebüros: **www.toa-servicebuero.**

Redaktionsschluss für die Winterausgabe des TOA-Infodienstes: 31. Oktober 2005.

Schutzgebühr für den TOA-Infodienst: 5 Euro pro Ausgabe
Wir freuen uns über Ihre Überweisung auf das Konto:
DBH-TOA-Servicebüro, Stichwort: Schutzgebühr TOA-Infodienst
Konto-Nr. 8 004 202 bei der Bank für Sozialwirtschaft, Köln, BLZ 370 205 00

Kongresseinladung:

11. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich
vom 3. bis 5. Mai 2006 im Erbacher Hof, Mainz

Thema:

Nach der überaus erfolgreichen Veranstaltung in Lutherstadt-Wittenberg „Zu-Mutung Täter-Opfer-Ausgleich – der Wert autonomer Konfliktschlichtung in Strafsachen“ im Jahre 2004 planen wir für 2006 das 11. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich mit dem Titel „Den Dialog führen – den Rechtsfrieden fördern“.

Was den Täter-Opfer-Ausgleich über seinen Erfolg in der Justizpraxis hinaus interessant macht, ist nicht nur seine Bedeutung als Instrument der humanen Strafrechtspflege, sondern seine Offenheit für integrative Bestrebungen unterschiedlicher Art, sein in die Zukunft weisendes Selbstverständnis als engagiertes und von sozialen Werten getragenes Verfahren. Er begreift sich sowohl als Methode zur Förderung individueller Veränderungen und Verbesserungen bei Opfern und Tätern im Rahmen von Strafverfahren als auch als Ausdruck einer auf Wiederherstellung des Rechtsfriedens ausgerichteten Justiz. Täter-Opfer-Ausgleich ist deshalb mehr als nur eine von vielen Maßnahmen im Sanktionenkatalog!

Wir wenden uns mit unserem Kongressangebot vor allem an alle Praktiker des Täter-Opfer-Ausgleichs im deutschsprachigen Raum, an Staatsanwälte, Richter, Rechtsanwälte und Polizisten sowie an alle Menschen die sich für die Grundgedanken von Restorative Justice interessieren bzw. schon damit vertraut und verbunden sind und die sich mit der bewussten Gestaltung des Dialogs mit

- der allgemeinen Öffentlichkeit (z.B. Bürger und Bürgerinnen in Städten und Gemeinden),
- den beteiligten Berufsgruppen (z.B. Staatsanwaltschaft/Polizei/Schule),
- und den gesellschaftlich relevanten Gruppierungen (z.B. Kirchen/Verbände/Parteien)

beschäftigen wollen und zugleich daran interessiert sind, den eigenen Horizont zu erweitern und sich interdisziplinäre Anregungen für ihre Arbeit bzw. ihre Haltung zu holen. Vom diesem Dialog können alle Seiten profitieren. Die aktive Gestaltung dieses Dialogs mit den oben genannten Personen und Gruppierungen ist deshalb auch für den Täter-Opfer-Ausgleich selbst – gerade in Zeiten des knappen Geldes – von existenzieller Bedeutung.

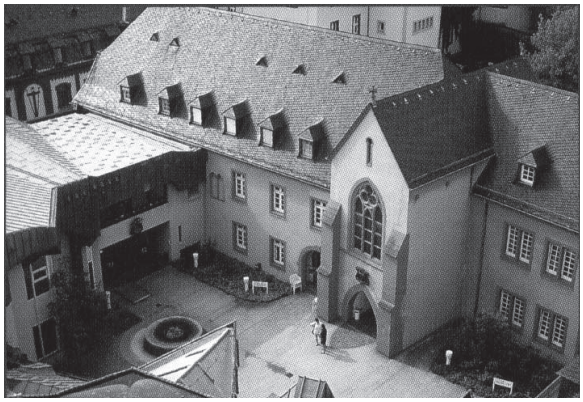

„Der Erbacher Hof inmitten der Mainzer Altstadt und in Nachbarschaft zum 1000-jährigen Dom bietet mit seiner geglückten Synthese aus dem historischen Stadthof der Mönche von Kloster Eberbach und einem modernen Tagungsbau einen Raum an, von dem eine besondere Atmosphäre der Kommunikation ausgeht und etwas spürbar wird vom Atem einer großen Tradition.“ (Foto und Text aus dem Flyer des Erbacher Hofs)

Internationale Gäste sind bei der Tagung ebenso herzlich willkommen. Ihnen wird durch Simultanübersetzungen der Plenumsvorträge und Workshops in englischer Sprache der Zugang zur Tagung und zum Thema erleichtert.

Ort:

Mit dem 11. Kongress dieser Art setzen wir die Tradition der TOA-Foren fort, die vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung seit dem ersten TOA-Symposium im Jahre 1989 im Wissenschaftszentrum in Bonn Bad-Godesberg und später an verschiedenen Orten ausgerichtet wurden.

Wir freuen uns, mit dem Erbacher Hof eine renommierte Tagungsstätte in zentraler Altstadtlage in Mainz gefunden zu haben, die uns in einer guten Atmosphäre einen ausgezeichneten Service auf hohem Niveau zu einem fairen Preis bietet. Rund um die Tagungsstätte stehen 200 Betten zur Verfügung, deren Zahl bei Bedarf erhöht werden kann.

Veranstalter:
Die konzeptionelle und organisatorischen Planung und Durchführung des Kongresses liegt in den bewährten Händen von Gerd Delattre (Leiter des TOA-Servicebüros) und Regina Delattre (Mitarbeiterin im TOA-Servicebüro).
Gemeinsame Veranstalter des Kongresses sind:

- das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpoltik,
- die TOA-Fachstelle DIALOG des Vereins Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V. in Mainz;),
- die Staatsanwaltschaft Mainz;

Zahlreiche Kooperationspartner, wie zum Beispiel die Strafverteidigervereinigung Rheinland Pfalz/ Saarland e.V. oder der Förderverein für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung sowie unterstützende Sponsoren erlauben ein interessantes Programm mit renommierten Referenten und einem außergewöhnlichen Kulturprogramm bei gleichzeitig ziviler Preisgestaltung. Die Tagungsgebühr beträgt lediglich 160,00 Euro. Die Dauer von drei Tagen ermöglicht es den Teilnehmern, ein umfangreiches Programm zu erleben.

Frühbucher:
Frühbucher, denen bis zum Jahreswechsel ein 10%iger Sonderrabatt gewährt wird, können sich ab dem 15.09.2005 auf unserer Homepage **www.toa-servicebuero.de** anmelden oder im TOA-Servicebüro (unter **info@toa-servicebuero.de** oder 0221/94 86 51 22) die Anmeldeunterlagen anfordern.

Seminar mit Dr. Christoph Thomann

Chronifizierte Konflikte: Neue Wege für die Praxis

Astrid Achternberg

Die Zahl der Mediationsprojekte zur Konfliktregelung im Nahbereich, in Familien, Nachbarschaften und Paarbeziehungen nimmt stetig zu. Spätestens mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes nutzen Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte vorzugsweise Fachstellen für TOA, um bei Konflikten im Nahbereich eine zukunftsweisende Konfliktbearbeitung- und Bewältigung sowie Beziehungs- und Perspektivenklärung bei den Betroffenen zu ermöglichen.

„Es war außerordentlich anregend und spannend zugleich, drei Tage durch den „Baumarkt des Konfliktmanagements“ zu wandeln und methodisches Spezialwerkzeug auszuprobieren.“

Die Normierung, d. h. die Reduktion auf Rechtsfragen, würde den Fällen nicht annähernd gerecht werden.
Kontroversen im Nahbereich erreichen jedoch eine anders geartete Struktur- und Prozessqualität, als in der überwiegenden Zahl der TOA-Verfahren. Chronifizierte Konflikte, beispielsweise zwischen Nachbarn oder Familienangehörigen, werden deshalb im TOA vielfach als schwierige vielschichtige Fallkonstellationen beschrieben und in der Bearbeitung als langwierige Vermittlungsprozesse erlebt. In der Vergangenheit liegende, teils unreflektierte Eskalationen und Schlüsselszenen, sowie daraus resultierende tief liegende Gefühlsstauungen- und fronten zwischen den Konfliktparteien lassen eine Reduktion des Klärungsprozesses auf die Sachebene und auf das einzelne, nur scheinbar, zu Grunde liegende Konfliktereignis als unzureichend erscheinen. Sicheres Indiz für diese These

sind überdurchschnittlich lange Bearbeitungszeiten durch eine höhere Zahl von Einzel- und Vermittlungsgesprächen, bevor ein tragfähiges Memorandum entstehen kann.

Inspiriert durch das TOA-Forum in der Lutherstadt Wittenberg und auf der Suche nach adäquaten Instrumentarien und geeigneten Methoden im Sinne von Kompass und Karte, um sich in dem Gefühlswirrwarr der Medianten von Wut, Hass, Rache, Verzweiflung, und Resignation zielsicher orientieren zu können, reisten die 29 Teilnehmer des Seminars aus allen Teilen Deutschlands mit hohen Erwartungen nach Frankfurt am Main.

Dr. Christoph Thomann (dritter von rechts) und die Seminarteilnehmer bei der Arbeit.

Dr. Christoph Thomann, seit 1982 Konflikt-, Klärungshelfer, Buchautor und, wie er selbst von sich sagt, Viel-Harmoniker, unterbreitete in beeindruckender und kompetenter Weise Offerten, den Pfad durch den Sumpf schwieriger Gefühle zu begehen, Emotionen in ihren raffinierten Verkleidungen zu orten, Blockaden aufzulösen und die daraus entspringenden Energien in positiver Weise für die Vermittlung zu nutzen, um das „Land der leichten Lösungen“ mit den Medianten zu erreichen.

Faszinierend und herausfordernd zugleich sollte sich das Abenteuer des „Dialoges der Wahrheit“ erweisen. Diese Art des Konfliktgesprächs kann eine entscheidende Eskalationssequenz im Prozess darstellen, um subtil spürbare, konträre Beziehungsstrukturen sichtbar zu machen, Unausgesprochenes benennen zu lassen bzw. als Konflikt-Profi selbst spekulative Wahrheiten auf das Trapez zu bringen. Der offene Dialog ist als didaktisches Zusatzmodul und prozessualer Ausgangspunkt für neue Sichtweisen der Medianten, im optimalen Falle für eine neue Qualität der Beziehung zu betrachten, wenn die Techniken des Brandbeschleunigens und Brandlöschens professionell, sensibel, mit hoher Aufmerksamkeit und situationsbezogen angewandt werden.

Ein Mix aus theoretischem Input zu psychologische Grundlagen und Wirkungsweisen menschlicher Gefühle, unterlegt durch vielfältige und anschauliche Beispiele aus der Praxis sowie praxisnaher Gruppenarbeit ermöglichte es den Seminarteilnehmer, mit der Methodenvielfalt, wie z.B. des Spiegelns und Doppelns, praktisch zu experimentieren und ihre Fähigkeiten durch konsequentes Coaching weiter zu entwickeln. In seiner authentischen unterhaltsamen und packenden Art ist es Christoph Thomann und seinem Team gelungen, den Konfliktprofis die Struktur und Wirkungsweise chronifizierter Konflikte nahe zu bringen und ein Methodenpaket für die Teilnehmer zu schnüren.

Das Resümee eines Seminarteilnehmers lautete:
„Es war außerordentlich anregend und spannend zugleich, drei Tage durch den „Baumarkt des Konfliktmanagements“ zu wandeln und methodisches Spezialwerkzeug auszuprobieren“

TOA und Strafverteidiger

Über das Verhältnis professioneller Strafverteidiger zum Täter-Opfer-Ausgleich und die mögliche Rolle für dessen Anwendungshäufigkeit

Christian Hilgartner

I. Einleitung

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist in den letzten 10 Jahren zu einem festen Bestandteil der allgemeinen Strafrechtspraxis herangereift. Obgleich sowohl weitreichende Qualitätsstandards wie auch ein durchaus flächendeckendes Angebot an Konfliktschlichtungsstellen geschaffen werden konnten, stellt sich das Fallaufkommen immer noch relativ bescheiden dar; das „neue" Rechtsinstitut des allgemeinen Strafrechts fristet in der Praxis – in Relation zu theoretisch möglichen Fallzahlen – ein Schattendasein.[1] Von dieser Situation sind die professionellen Konfliktschlichter, die nicht selten in Fachstellen in freier Trägerschaft tätig werden,[2] in besonderem Maße betroffen. Neben persönlichen Überzeugungen und ideellen Zielvorstellungen sind nicht zuletzt auch berufliche, ggf. gar persönliche Schicksale professioneller Konfliktschlichter mit dem Fortbestand und einer weiter zunehmenden Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs für und in der Strafrechtspraxis verknüpft. Vor diesem Hintergrund ist das außerordentliche Interesse, die praktische Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Strafrechtspraxis durch ausreichend hohe Fallzahlen zu dokumentieren bzw. eine Erhöhung der Fallzahlen zu bewirken, allzu verständlich.

Dabei lässt sich über das tatsächliche TOA-Fallaufkommen keine verlässliche Aussage treffen, denn eine vollständige Erfassung aller im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichverfahrens bearbeiteten Fälle ist bislang – worauf bereits Puderbach in der letzten Ausgabe des TOA-Infodienstes hinweist[3] – nicht gewährleistet. Auch die bundesweite TOA-Statistik vermag ihrem aus dem Titel ersichtlichen vielversprechenden Programm nicht gerecht zu werden. Für das Jahr 2001 weist die Statistik lediglich ca. 3.000 TOA-Verfahren aus. Die tatsächliche Anzahl abgearbeiteter Fälle dürfte jedoch weitaus höher sein. Allein in Nordrhein-Westfalen konnten für das Jahr 2001 im Rahmen einer Totalerhebung[4] aller bei den Gerichtshilfen sowie den Fachstellen in freier Trägerschaft bearbeiteten TOA-Verfahren ca. 2.700 Fälle erfasst werden. Gleichwohl wird nach wie vor eine Festschreibung des Fallaufkommens auf einem geringen quantitativen wie qualitativen Niveau befürchtet. Vielerorts werden Versuche unternommen, dem entgegenzuwirken. Ansatzpunkt dieser Bemühungen ist häufig – was freilich nahe liegt – das Zuweisungsverhalten der Kriminaljustizorgane. Glaubt man den Statistiken, so tun sich Staats- und Amtsanwälte, denen insoweit ein Handlungsermessen eingeräumt ist, als maßgebliche Initiatoren von TOA-Verfahren hervor.[5] Gerade auch an dieser Stelle entscheidet sich die praktische Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Sanktionensystem.[6] Im Hinblick auf das insgesamt als niedrig beklagte quantitative Fallniveau stellt die Staatsanwaltschaft jedoch den „Flaschenhals" dar.[7] Nicht wenige jener Rechtsanwender scheinen im Täter-Opfer-Ausgleich lediglich ein Mittel zur Diversion zu sehen, mit Blick auf die Strafzumessung werden TOA-Verfahren im Grunde nicht eingeleitet.[8] Daraus folgt, dass die seitens der Staatsanwaltschaft den Vermittlungsstellen zugeleiteten Fälle zumeist dem Bereich geringer bis mittlerer Kriminalitätsschwere und nicht selten dem absoluten Bagatellbereiches entstammen.[9] Daraus folgt weiter, dass Ort der Konfliktschlichtungspraxis das Ermittlungsverfahren ist: Über 90% der von den Schlichtungsstellen bearbeiteten Fälle werden in diesem Verfahrensstadium zugeleitet und abgeschlossen.[10] Aus diesem Befund folgt, dass Richter

eher selten Fälle zuweisen. Ein regional unterschiedlich intensiv erprobter (Erfahrungs-)Austausch soll eine breitere Akzeptanz bei jenen Rechtsanwendern und damit einen kontinuierlichen Anstieg der Zuweisungsraten als auch eine qualitative Steigerung der zugewiesenen Fälle bewirken.[11]

Dass sich diese Hoffnungen nicht im gewünschten Maße und nicht allerorts erfüllt haben, ist oben bereits angedeutet worden. Und so rücken weitere Teilnehmer des strafrechtlichen Rechtsverkehrs – die Strafverteidiger – zunehmend in den Blick. Der Workshop „Der TOA als unverzichtbares Instrument anwaltlichen Handelns“ auf der letztjährigen, vom TOA-Servicebüro organisierten TOA-Fachtagung in Wittenberg legt Zeugnis darüber ab, dass mit der Einbindung der Strafverteidiger auch seitens der Konfliktschlichtungspraktiker die Hoffnung auf eine bessere Ausschöpfung des Fall-Potenzials verbunden wird. Dabei ist freilich zu spüren, dass der TOA weniger als unverzichtbares Instrument effektiver Strafverteidigung gesehen, als vielmehr die Einbindung der Strafverteidiger als eine Chance für den Täter-Opfer-Ausgleich begriffen wird. Dieser Befund soll als Grund für eine nähere Betrachtung der Rolle professioneller Strafverteidigung im Kontext strafrechtlicher Wiedergutmachung hinreichen.

II. Die Rolle professioneller Strafverteidigung[12]

1. Einleitung

Der Gedanke, dass auch und gerade die Strafverteidiger praktisch maßgeblichen Einfluss auf die Anwendungshäufigkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs haben, ist indes nicht neu. Wie selbstverständlich scheint der Gesetzgeber wie auch die Begleitforschung nach Einführung des § 46a StGB davon ausgegangen zu sein, dass die strafrechtliche Wiedergutmachung die angestrebte umfassende Bedeutung aus sich selbst heraus zu erlangen vermag. Es wurde angenommen, dass primär die dem Täter verpflichteten professionellen Strafverteidiger das Wiedergutmachungsinstrumentarium im Interesse einer Strafrahmenverschiebung verstärkt nutzen würden.[13] Tatsächlich aber konnte nach der Einführung des § 46a StGB ein nennenswerter Anstieg des Fallaufkommens in Sachen Täter-Opfer-Ausgleich nicht verzeichnet werden.[14]

Dass die Bedeutung der Akzeptanz der neuen Rechtsinstitute, insbesondere des Täter-Opfer-Ausgleichs, durch die Rechtsanwälte in der Kriminalpolitik nicht verkannt wird, zeigt nicht zuletzt auch die Reaktion des Gesetzgebers auf die enttäuschten Erwartungen hinsichtlich der ausbleibenden Erhöhung der Anwendungshäufigkeit. Bereits im Vorfeld des Gesetzes zur verfahrensrechtlichen Verankerung hat das Bundesministerium der Justiz darauf hingewiesen, dass es für eine breitere Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs ganz entscheidend auch auf die Akzeptanz in der Rechtsanwaltschaft ankomme,[15] innerhalb der Rechtsanwaltschaft wurden offen Versäumnisse thematisiert.[16] Doch auch die seinerzeit geschaffenen gebührenrechtlichen Anreize[17] haben nicht dazu geführt, dass die Strafverteidiger als aktive Streiter für den Täter-Opfer-Ausgleich wahrgenommen werden.

Als Grundlage für weitergehende Überlegungen hinsichtlich der Einbindung von Strafverteidigern in das TOA-Geschehen werden nachfolgend in einem ersten Schritt wichtige empirische Befunde, zunächst allgemeiner Art, sodann bezogen auf spezielle Aspekte – Auswirkungen anwaltlicher Beteiligung im Schlichtungsverfahren und Initiativen von Rechtsanwälten – vorgestellt.

2. Empirische Befunde

a. Allgemeine Befunde

Bereits in den 1980er Jahren konnte *Sessar*[18] im Rahmen seiner Befragung von Teilen der Bevölkerung, Zivil- und Strafrichtern, Staatsanwälten und eben auch Rechtsanwälten feststellen, dass letztere dem Täter-Opfer-Ausgleich im Grundsatz positiv gegenüber standen. Ebenso wie sie dem Rechtsinstitut eine resozialisierende Wirkung zusprachen, vermochten sie auch eine Gefährdung traditioneller Strafzwecke nicht zu erkennen. Die befragten Rechtsanwälte zeigten sich im Gegenteil ähnlich schlichtungsbereit wie die stichprobenartig befragte Bevölkerung.

Im Auftrag des Bundesjustizministeriums der Justiz führten *Walter u. a.*[19] 1997 die bislang umfangreichste Untersuchung zum hier relevanten Themenkomplex durch. *Walter u. a.* befragten alle beim Landgericht Köln zugelassenen Anwälte (Rücklaufquote von 28,5% [n=1.029] bezogen auf 3.615 versandte Fragebögen) nach ihren Einschätzungen und Erfahrungen. Selbst den mit dem Strafrecht befassten Anwälten ist der Täter-Opfer-Ausgleich nach dem Ergebnis der Befragung nur zu knapp 1/5 „gut bekannt“, etwa 2/3 „weniger bekannt“ und immerhin fast 15% „nicht bekannt“.[20] Gleichwohl stuften die Anwälte das Rechtsinstitut überwiegend als „sinnvoll“ ein;[21] sahen einen Vorteil insbesondere auch in der Vermeidung strafrechtlicher Sanktionen[22] Als Grund für die geringe Anwendungshäufigkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs nannten 91,9% der befragten Anwälte, dass auf den Täter-Opfer-Ausgleich zu wenig aufmerksam gemacht werde; knapp jeder zweite konstatierte, dass Beschuldigte sich desinteressiert zeigten und knapp 40% hielten das Verfahren für zu zeitintensiv. Bei einer hohen Enthaltungsquote (38,6%) äußerten immerhin 42,9% die Befürchtung, im Zuge eines Täter-Opfer-Ausgleichs könnten Gebühreneinbußen des Anwalts zu be-

klagen sein.[23] Gleichwohl würden fast alle Befragten (98,2%) einem Beschuldigten, ggf. mit Vorbehalt, die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs empfehlen. Gewisse Unsicherheiten zeichnen sich hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungen betreffend die Durchführung eines TOA-Verfahrens ab: Neben der Bereitschaft des Opfers (92,6%), Freiwilligkeit der Teilnahme (77,5%), einem aufgeklärten Sachverhalt (76,8%), Existenz eines persönlichen Geschädigten (76,8%), wird überwiegend auch ein Geständnis des Beschuldigten (78%) sowie ein regulierungsfähiger Schaden (66,1%) als Voraussetzung für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gesehen.[24] Andererseits werden durchaus Bedenken im Hinblick auf die Beschuldigtenposition geäußert: Immerhin 42%[25] der Rechtsanwälte befürchteten, dass die Bereitschaft des Beschuldigten vor dem Hintergrund des laufenden Strafverfahrens nicht freiwillig erklärt würde, 33,5%[26] äußerten gar Bedenken dahingehend, der Beschuldigte könnte im Rahmen des TOA-Verfahrens zu einem Geständnis genötigt werden.[27] Probleme sahen die Rechtsanwälte überwiegend auch für den Fall des Scheiterns des Täter-Opfer-Ausgleichs, nämlich dahingehend, dass sich die erfolgten Aussagen im gerichtlichen Verfahren für den Beschuldigten nachteilig auswirken könnten (65,4%: 18,9% Zustimmung zur 0-Hypothese) und dass der Schlichter später als Zeuge vernommen werden (47,7%: 32,7% Zustimmung zur 0-Hypothese) könnte.[28]

In einer kleineren Untersuchung kam *Gutsche*[29] zu dem Ergebnis, dass der Grund für die Abstinenz der Rechtsanwälte betreffend den Täter-Opfer-Ausgleich in Unkenntnis zu sehen sei: „hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs [besteht] das eigentliche Problem der Anwälte darin, dass dieses Rechtsmittel einfach zu wenig bekannt ist (...)“. [30]

b. Spezielle Befunde

Die im Jahre 2003 bislang zum letzten Mal ausgewertete bundesweite TOA-Statistik stellt nunmehr Datenmaterial der Jahre 1993 bis einschließlich 2001 zur Verfügung. Danach ist Ort des Täter-Opfer-Ausgleichs das Ermittlungsverfahren: Immerhin 94,2% der TOA-Verfahren werden bereits im Vorverfahren angestoßen; mit einem Anteil von 86,8% tun sich Staats- und Amtsanwälte als Initiatoren der Verfahren hervor. Strafverteidiger – ein erster Beleg für die insoweit lediglich geringe Bedeutung – werden nicht gesondert erfasst. Auch die Aufschlüsselung der „Übrigen“, worunter Geschädigte, Polizei, Richter, (Jugend-) Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Sonstige gefasst werden, lässt eine relevante Bedeutung professioneller Strafverteidigung in der Konfliktschlichtungspraxis der Ausgleichsstellen nicht erkennen. Andererseits scheint es nicht ausgeschlossen, dass sich die Strafverteidiger unter den 2,8% der Sonstigen verbergen. Zum anderen scheint es plausibel, dass von Strafverteidigern Anregungen hinsichtlich der Einleitung von TOA-Verfahren erfolgen, diese aber letztlich von der Staatsanwaltschaft vermittelt werden, die Staatsanwaltschaft daher als Auftraggeber auftritt und die Fälle aus diesem Grunde auch bei der Staatsanwaltschaft verbucht werden. Zum anderen mag der Hintergrund (eines Teils) der 2,7% Erstanregungen durch den Beschuldigten eine Initiative des Verteidigers sein.

Während *Dölling*[31] in einem Modellprojekt bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg noch eine unterdurchschnittliche Ausgleichsquote in Ausgleichsverfahren feststellen musste, in denen sowohl auf Beschuldigten- wie Geschädigtenseite eine anwaltliche Vertretung festzustellen war, konnten *Dölling/Hartmann*[32] für das Gerichtshilfeprojekt Nürnberg-Fürth feststellen, dass die rechtsanwaltliche Vertretung des Beschuldigten weder dessen Zustimmungsbereitschaft noch die des Geschädigten beeinflusste. In diesem Fall konnte das TOA-Verfahren vergleichsweise häufig positiv abgeschlossen werden, bei beiderseitiger Vertretung scheiterten die Ausgleichsversuche hingegen überdurchschnittlich häufig. War nur der Geschädigte anwaltlich vertreten, so hatte dies einen deutlichen Rückgang der Zustimmungsquote des Beschuldigten zur Folge.

Im Rahmen einer Sonderauswertung zum Verhältnis der Rechtsanwälte zum Täter-Opfer-Ausgleich gingen *Bals/Bannenberg u.a.* der Frage nach, ob die im Verfahren tätigen Rechtsbeistände initiativ tätig geworden waren. Allerdings konnten sie lediglich eine Quote der Erstanregung von 1,18% – bezogen sowohl auf Rechtsanwälte der Geschädigten- als auch der Beschuldigtenseite – feststellen. In 2,1% der untersuchten Fälle verbuchten *Bals/Bannenberg u.a.* eine Erstanregung zum Täter-Opfer-Ausgleich durch den Beschuldigten, wobei er dabei in fast jedem zweiten Fall anwaltlich vertreten war. Hieraus mag gefolgert werden, dass die so im Verfahren involvierten Rechtsanwälte initiativ tätig geworden waren.

Im Rahmen dieser Sonderauswertung konnten *Bals/Bannenberg u.a.* weiter feststellen, dass die anwaltlich vertretenen Beschuldigten wesentlich seltener den gegen sie gerichteten Tatvorwurf akzeptierten als Beschuldigte ohne anwaltliche Vertretung.[33] Ist der Beschuldigte anwaltlich vertreten, so ist eine deutlich geringere Bereitschaft zu einer Teilnahme an einem TOA-Verfahren festzustellen.[34] Darüber hinaus wird auch der Idealfall – der persönliche Diskurs zwischen Geschädigten und Beschuldigten – sehr viel häufiger verfehlt wird als in Fällen, in denen am Verfahren kein Rechtsanwalt beteiligt ist.[35] Endlich bewirkt die Involvierung

eines Rechtsanwaltes eine im Vergleich zu nicht-rechtsanwaltlicher Vertretung verminderte Quote erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleiche,[36] wobei im Rahmen der Untersuchung ein Erfolg dann angenommen wurde, wenn zwischen Beschuldigten und Geschädigten eine einvernehmliche und abschließende Regelung erreicht werden konnte.

3. Zwischenfazit

Der übliche Blick generiert das erwartete und auch übliche Bild: Strafverteidiger scheinen relativ wenig an strafrechtlichen Schlichtungsverfahren beteiligt zu sein.[37] Zu wenig, so wird konstatiert, sei den Strafverteidigern das Institut des Täter-Opfer-Ausgleichs bekannt.[38] Insbesondere scheinen Strafverteidiger, obgleich ihnen mit § 46a StGB und § 153 a I 2 Nr.5 StPO theoretisch wirkungsvolle Instrumente zur Strafmaßreduzierung an die Hand gegeben sind, wenig Initiativen in diese Richtung zu unternehmen.

Dieser Befund ist jedoch wie folgt zu relativieren: Ansatzpunkt der Begleitforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich ist regelmäßig die Praxis der Konfliktschlichtungsstellen, abgesehen von den wenigen Selbstmeldern also diejenigen Fälle, die den Schlichtungsstellen von der Staatsanwaltschaft, ggf. auch dem Gericht zugewiesen werden. Ob dabei hinter jeder Fallzuweisung in jedem Fall auch eine Erstanregung von Seiten der Kriminaljustizorgane steht, ist nicht unzweifelhaft. Denkbar erscheint auch, dass der zumeist als Auftraggeber auftretenden Staatsanwaltschaft auch in den Fällen die Erstanregung zugeschrieben wird, in denen das TOA-Verfahren *de facto* von anderer Seite – möglicherweise eben auch von Seiten der Verteidigung – angeregt wurde. Zudem ist mit dem skizzierten Anknüpfungspunkt „Konfliktschlichtungsstelle“ die Betrachtung nur eines Teils der zumindest theoretisch im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu bearbeitenden Fälle verbunden. Immerhin werden von den Konfliktschlichtungsstellen – wie oben bereits dargelegt – vorwiegend Fälle des unteren Kriminalitätsbereiches bearbeitet. Das so generierte Bild vermag daher eben auch nur ein Bild von Strafverteidigeraktivitäten im Kontext eben jener Delikte, also solche eines geringeren Tat- und Schuldvorwurfs, wiederzugeben. Für ein nur geringes Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich in diesen Bereichen mag es jedoch eine Reihe weiterer Gründe geben, die die Wertschätzung des Täter-Opfer-Ausgleichs seitens professioneller Strafverteidigung nicht in Frage stellen. Abgesehen von der ohnehin bereits geringen Häufigkeit der Konsultation professioneller Strafverteidiger auf diesem Deliktsniveau, könnten gerade die weiteren Einstellungsmöglichkeiten der §§ 153, 153a ff., 374 ff. StPO Grund für ein Meiden des – im Vergleich – als (zu) aufwändig und ggf. unsicher[39] empfundenen Ausgleichsverfahren sein. Sofern eine Einstellung des gegen den Mandanten gerichteten Strafverfahrens aufgrund anderer Einstellungsvorschriften, deren spezifische Anforderungen sowohl für den Mandanten als auch für den Verteidiger als weniger belastend empfunden werden, in Betracht kommt, sollte eine etwaige Verweigerungshaltung nicht zuletzt auch unter der Fürsorgepflicht des Strafverteidigers für seinen Mandanten betrachtet werden. Insbesondere in Verfahren reiner Bagatellkriminalität sollte von Strafverteidigern darüber hinaus kein Beitrag zum *net-widening* erwartet werden.

Anderseits wirkt sich die anwaltliche Beteiligung in Verfahren, in denen Ausgleichsversuche unternommen werden, nach den Ergebnissen der Untersuchungen neutral bis leicht kontraproduktiv aus. Es ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass die professionellen Konfliktschlichtungsstellen nicht zuletzt auch an ihrer Effizienz betreffend die Bearbeitung von Ausgleichsverfahren, insbesondere auch an Erfolgsquoten gemessen werden. Ist es vor diesem Hintergrund aus Sicht der professionellen Konfliktschlichtungsstellen am Ende gar nicht erstrebenswert, jene Strafverfahren zu „akquirieren“, die aufgrund der anwaltlichen Beteiligung *per se* nur als weniger erfolgsversprechend bearbeitet werden können!?

Christian Hilgartner war als Wiss. Mitarbeiter des Institutes für Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik, Universität Bielefeld (Prof. Dr. Britta Bannenberg) an der vom Justizministerium NRW in Auftrag gegebenen Untersuchung zur Evaluierung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Erwachsenenbereich (2002 – 2004) beteiligt und ist nunmehr als Strafverteidiger (RAe Dr. Heidemeier, Dierking & Kollegen, Stolzenau/Minden) tätig.

III. Das weitergehende Potenzial

Demgegenüber lässt die durchaus reichhaltige Revisionsrechtsprechung vermuten, dass Wiedergutmachungsnormen nicht selten auch im Rahmen schwerster Tat- und Schuldvorwürfe Relevanz erlangen.[40] Daraus lässt sich schließen, dass in der Praxis – es wird gerade das niedrige Fallniveau beklagt – ein nicht unerheblicher Teil der Täter-Opfer-Ausgleichsversuche an den Konfliktschlichtungsstellen vorbeiläuft. Damit sollte deutlich gemacht sein, dass die Verbreitung und die tatsächliche Anwendungshäufigkeit nicht allein aus den Fallzahlen der TOA-Fachstellen abgeleitet werden können.[41] Zugleich wird auch der Blick frei für einen anderen Stellenwert professioneller Strafverteidigung im System strafrechtlicher Wiedergutmachung. Denn wenn sich sowohl Staatsanwaltschaft als auch die Gerichte bereits auf geringem bis mittleren Deliktsniveau schwer mit dem TOA tun, dann sollte die Anwendung in Verfahren mit höheren Tat- und Schuldvorwürfen jedenfalls nicht vollständig auf diese Gruppe potenzieller Initiatoren zurückzuführen sein. Vielmehr scheint es möglich, dass es in jenen Fällen gerade die Verteidiger sind, die Initiativen und Bemühungen in diese Richtung unternehmen, zumal ein nicht geringer Teil der Strafverteidigungspraxis von sog. Strafmaßverteidigungen geprägt ist, verteidigungsspezifische Risiken mit dem Wiedergutmachungsinstrumentarium in diesen Fällen also kaum verbunden sind.

Dies hat nicht lediglich die durchaus sonderbar anmutende Situation zur Folge, dass dem Täter einerseits wegen der beschriebenen restriktiven Zuweisungspraxis im Arbeitsbereich der professionellen Konfliktschlichtungsstellen trotz geringeren Tat- und Schuldvorwurfs – häufig wegen eines Bagatelldelikts – Erhebliches abverlangt wird, während die Praxis andererseits in Fällen gewichtigen Tatvorwurfs mit der Notwendigkeit der Aufarbeitung schwerster Delikte und Konflikte von höchster Schärfe dazu tendiert, tatsächlich interpersonelle Schlichtung und Aufarbeitung des Tatgeschehens zu vernachlässigen und den Ausgleich vielmehr im Materiellen zu suchen.[42] Vielmehr ist darüber hinaus festzustellen, dass den professionellen Konfliktschlichtungsstellen ein womöglich nicht unerhebliches Potenzial an ausgleichsgeeigneten Fällen entgeht.

Vieles spricht dafür, dass die Unterstützung von Ausgleichsversuchen und auch der Konfliktschlichter durch die Verteidiger in diesen Fällen deutlicher ausfallen würde. Es machte aus Sicht der Verteidigung wenig Sinn, den Ausgleich einerseits anzustoßen und andererseits das Ausgleichsgeschehen zu konterkarieren. Die oben aufgeworfene Frage, ob die professionellen Konfliktschlichtungsstellen ein Interesse an diesen Verfahren haben kann bzw. sollte, ist m. E. aus genannten Grün-

Buchtipp:

TOA in Deutschland –

Eine Bestandsaufnahme zu den TOA-Arbeitsgemeinschaften in den Bundsländern

Erstellt von Ilka Schiller
Hrsg.: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung
Schutzgebühr 5,00 Euro

Endlich, möchte man sagen! Mit großer Energie hat sich Ilka Schiller aus Alfeld die Mühe gemacht, eine Umfrage an alle Bundesländer nach dem Entwicklungsstand der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaften für Täter-Opfer-Ausgleich zu starten.

Das Ergebnis dieser Fleißarbeit liegt nun auf 30 Seiten vor. Wer schnell etwas über ein Bundesland erfahren möchte, bekommt hier die Namen potenzieller Auskunftgeber sowie knappe und übersichtliche Informationen zu Struktur, Finanzierung und Standards in den verschiedenen Regionen der Republik.

Die Broschüre gehört in jede Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich.

Zu beziehen ist die Druckversion gegen eine Schutzgebühr von 5,00 Euro über das TOA-Servicebüro. Ein kostenloser Download ist über die Homepage des TOA-Servicebüros www.toa-servicebuero.de in der Rubrik „Informationen/Materialien (download) möglich.

den zu bejahen. Fraglich ist aber, wie Strafverteidiger einerseits und Geschädigtenanwälte andererseits in geeigneter Weise zu motivieren sind, das Angebot der Fachstellen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in ihre Überlegungen einzubeziehen.

Weil es freilich vermessen wäre, mit der vorliegenden Betrachtung den Anspruch zu erheben, Lösungswege zu kennen, nach denen die in der täglichen Arbeit mit der Ausschöpfung des Fallpotenzials befassten Fachleute Ausschau halten, können an dieser Stelle nur Ansatzpunkte zur Diskussion gestellt werden. Einige, die die Betrachtung geliefert hat, sollen hier noch einmal verdeutlicht werden. Grundsätzlich sind Anwälte der Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs gegenüber aufgeschlossen. Insbesondere Strafverteidiger werden zu Gunsten ihres Mandanten aber streng einseitig tätig. Die Vorteile eines Ausgleichs für die Verteidigung, insbesondere also die Möglichkeit der Vermeidung von Sanktionen bzw. der Absenkung des Sanktionsniveaus scheinen ihnen zwar bewusst. Möglich erscheint es aber, dass auch heute noch vielen Angehörigen dieser Zielgruppe das konkrete Angebot an Fachstellen sowie der Ablauf[43] und womöglich auch der spezifische Wert konstruktiver Tatverarbeitung für den Mandanten[44] noch nicht im ausreichenden Maße gegenwärtig ist. Auch auf die Gefahr hin, dass dies den Vorwurf der Trivialität provoziert: Entsprechende Aufklärung scheint angezeigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die seitens der Rechtsanwälte geäußerten oder anderweitig vorhandenen Bedenken.[45] Diese müssen ernst genommen werden: Gerade für den Fall des Scheiterns ist es relevant, ob und wie die im Rahmen des Ausgleichsverfahrens getätigten Aussagen des Beschuldigten, ggf. ist es ja sogar ein Geständnis, Eingang in das laufende Strafverfahren finden. Die Frage nach einem Zeugnisverweigerungsrecht des Vermittlers mag in einer Bagatellsache nachrangig sein; im Falle eines gewichtigen Tatvorwurfs gehört es dagegen zu den Grundaufgaben des Verteidigers, gerade solche Risiken zu minimieren. Will der Verteidiger eine gewisse Kontrolle über das Geschehen behalten, kann sich ein Ausgleichsverfahren als ausgesprochen zeitintensiv herausstellen. Sinnvoll erscheint es nicht zuletzt aus diesem Grund, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit anzustreben, in deren Rahmen dem Verteidiger ggf. das Angebot der Teilnahme an Ausgleichsgesprächen unterbreitet werden sollte, um ihm die (notwendige) Möglichkeit der Einflussnahme zu gewährleisten.[46] Ebenso wie für das Verhältnis von Konfliktschlichter zu Amts-/Staatsanwalt, von dem nicht zuletzt auch die Zuweisungspraxis des einzelnen Amts-/Staatsanwalts abhängt,[47] dürfte auch für das Verhältnis von Konfliktschlichter zu Strafverteidiger gelten, dass die eingeschätzte persönliche Kompetenz und das persönliche Engagement sowie die persönliche Überzeugungskraft eines jeden Vermittlers, nicht zuletzt auch ausgesprochen weiche Faktoren wie z.B. Sympathie, eine entscheidende Rolle spielen.[48]

Bei allen Problemen, die selbstverständlich nicht alle in den Verantwortungsbereich der Schlichtungsstellen bzw. der Schlichter fallen, ist jedoch festzuhalten, dass diesen ein (verteidigungsspezifischer) Wert gegenüber steht: Wenngleich das Aushandeln von Vergleichen durchaus zum Tagesgeschäft anwaltlicher Berufsträger zu zählen ist, sind Rechtsanwälte zunächst nicht für die Schlichtung interpersoneller Konflikte ausgebildet. Möglich erscheint es, dass Ausgleichsversuche nicht selten aus diesem Grunde scheitern und der Anteil erfolgreich praktizierter (Anwalts-) Ausgleiche durch die Überleitung an eine professionelle Schlichtungsstelle steigerungsfähig ist. Darüber hinaus sollte sich ein professionell vermittelter Ausgleich auch positiv auf die Glaubhaftigkeit des Ausgleichgeschehens im weiteren Strafverfahren auswirken; dies gilt insbesondere hinsichtlich des auf Tatbestandsebene ausreichenden Bemühens um einen Ausgleich mit dem Verletzten.[49]

Ferner scheint sich eine Praxis abzuzeichnen, die davon geprägt ist, dass Wiedergutmachungsbemühungen seitens der Verteidigung erst relativ spät in der Hauptverhandlung, ggf. erst nach Ausschöpfen anderer Verteidigungsmöglichkeiten entfaltet werden. Eine solche gleichermaßen legitime wie taktische Hinwendung zu einer Wiedergutmachungsstrategie dürfte sich letztlich jedoch nicht empfehlen. Hieraus könnte sich im Kontext entsprechender Ansprache der Verteidiger ein gewichtiges Argument ergeben. Nach der wissenschaftlich begründeten Idee der Wiedergutmachung ist die honorierbare Umkehrleistung des Täters gerade in der freiwilligen Verantwortungsübernahme zu sehen, die umso glaubhafter ausfällt, je früher sie erfolgt. So betrachtet verdient gerade die unmittelbar nach der Rechtsgutverletzung verfolgte Wiedergutmachung die höchste Beachtung. Der Handlungswert von Wiedergutmachungsleistungen als Ergebnis und im Zuge rein prozesstaktischer Überlegungen bei nunmehr erdrückender Beweislage kann daher im Extremfall auf Null sinken.[50]

IV. Fazit

Rechtsanwälte – namentlich die Strafverteidiger – stellen neben Richtern und Staatsanwälten eine Gruppe von Rechtsanwendern dar, denen eine entscheidende Rolle für die Anwendungshäufigkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs und dessen praktischer Bedeutung zukommt. Dabei spricht Einiges dafür, dass Strafverteidiger insoweit nicht den „Flaschenhals“ darstellen, son-

dern im Interesse des Mandanten mit Blick auf eine Strafmaßreduzierung, Haftverkürzung- oder Haftvermeidung durchaus rege von den Möglichkeiten strafrechtlicher Wiedergutmachung Gebrauch machen. Diese Strafverteidigerinitiativen scheinen indes weitgehend an den Konfliktschlichtungsstellen vorbeizulaufen. Diese sollten jedoch ein Interesse an der Einbeziehung der Strafverteidigung in ihre Konfliktschlichtungspraxis haben. Der Wert einer solchen Einbeziehung liegt auf der Hand: Während auf jener Seite ein qualitativ niedriges, quantitativ zumindest steigerungsfähiges Fallniveau beklagt wird, dürfte bei näherer Betrachtung auf der anderen Seite die Qualität konstruktiver Tatverarbeitung im Rahmen von Anwalts-Ausgleichen in Zweifel zu ziehen sein. Das Aufeinanderzubewegen sollte daher nicht nur den Fachstellen zum Vorteil gereichen. Gerade auch für die professionelle Verteidigung können sich gewichtige Vorteile ergeben. Zu guter Letzt profitieren durch diese professionelle Konfliktschlichtung jedoch auch diejenigen, deren Interessen bei allen Überlegungen im Vordergrund stehen sollten: Täter und Opfer.

---

1 Dabei sollen euphemistische Schätzungen hier außer Betracht bleiben; z.B. Wandrey/Weitekamp in BMJ (Hrsg.), von Dölling u.a.: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandaufnahme und Perspektiven. Bonn 1998, S.142f, die für das Jahr 1995 (ca. 3 Millionen aufgeklärte Straftaten) von einem "sehr konservativ" geschätzten Potenzial von 20%, mithin rund 600.000 ausgleichsgeeigneten Fällen ausgehen; auch Dölling, 1998, Kurzfassung zum Gutachten „Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland", S.15 sowie Baumann u.a., AE-Wiedergutmachung, S.69, die schätzen, dass bei der momentanen Strafzumessungspraxis etwa 97% des Fallaufkommens einer Erledigung über die Wiedergutmachungsnormen zugänglich wären.

2 Die vorliegende Betrachtung focussiert insbesondere die Situation in Nordrhein-Westfalen: Seit 1998 werden dort 12 Fachstellen in freier Trägerschaft vom Justizministerium gefördert; parallel dazu wird der Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich über die 19 Gerichtshilfen angeboten.

3 Puderbach, Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Versuch einer Bestandsaufnahme aus Sicht der staatsanwaltlichen Praxis. In: TOA-Infodienst Nr.25, April 2005, S.7.

4 Diese Totalerhebung erfolgte im Rahmen des o.g. Projektes zur Evaluierung des TOA im Erwachsenenbereich in NRW (s. Fn.1); die Veröffentlichung des Gutachtens (Bals/Bannenberg u.a.) erfolgt demnächst.

5 Ausweislich der TOA-Statistik sind 86,8% der Fälle von Staats- bzw. Amtsanwälten, zumeist im Ermittlungsverfahren initiiert worden. Auch im Rahmen der Untersuchung von Bals/Bannenberg u.a. konnte festgestellt werden, dass 95,6% der Täter-Opfer-Ausgleichs-Versuche im Vorverfahren, in 57,1% von Amtsanwälten und in 9,4% von Staatsanwälten angeregt wurden.

6 In diesem Sinne auch Rössner/Klaus in BMJ (Hrsg.), von Dölling u.a.: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandaufnahme und Perspektiven, Bonn 1998, S.59f.

7 So z.B. Götting, Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren., München 2004, S.132; Bals/Bannenberg u.a. kennzeichnen dies als „Hemmnis Staatsanwaltschaft".

8 Dies zeigen sehr deutlich die von Bals/Bannenberg u.a. geführten Interviews mit Staats- und Amtsanwälten.

9 Freilich sehen die TOA-Standards (3. Auflage, TOA-Servicebüro [Hrsg.] 1998) mit Blick auf eine Ausweitung des strafrechtlichen Kontrollnetzes, sog. net-widening-Effekt, die Zurückweisung reiner Bagatelldelikte vor: In der Praxis scheint diese Vorgabe jedoch vor dem Hintergrund des Zuweisungsdruckes (Fachstellen in freier Trägerschaft) und Weisungsgebundenheit (Gerichtshilfen) vielfach aufgeweicht; zum Nachweis eines net-widening-Effekts vgl. Bals/Bannenberg u.a.

10 TOA-Statistik 2003.

11 In diesem Zusammenhang rückt regelmäßig § 155a StPO in den Blick: Hiernach sollen sowohl Staatsanwaltschaft als auch das Gericht in jeder Lage des Verfahrens die Möglichkeiten zu einem Täter-Opfer-Ausgleich prüfen und ggf. darauf hinwirken. Zu recht ist diese Norm jedoch als eine solche mit bloßer Appellfunktion qualifiziert worden. So bereits der Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 14/2258; vgl. auch Meier in Barton (Hrsg.): Beziehungsgewalt und Strafverfahren. Baden Baden 2004, S.93; Tolmein, Neue Hoffnung für den Täter-Opfer-Ausgleich? In: ZRP 1999, S.409; kritisch mit Blick auf die Revisibilität eines (richterlichen) Verstoßes gegen die Hinweispflicht, Weimer, Probleme mit der Handhabung des § 155a StPO in der strafgerichtlichen Praxis. In: NStZ 2002, S.350f.

12 Die Bezeichnung „professionelle" Strafverteidigung soll entgegen der umgangssprachlichen Verwendung nicht etwa einen besonders hohen Standard der ausgeübten Verteidigung, sondern vielmehr den von Strafverteidigung geprägten Teil der berufsmäßig – eben professionell – ausgeübten Tätigkeit des Rechtsanwaltes kennzeichnen.

13 Befürchtungen wurden gar in entgegengesetzter Richtung laut: Das verteidigungsspezifische Potenzial des Täter-Opfer-Ausgleichs könnte zu einer Instrumentalisierung des Straftatopfers führen; vgl. z.B. den Hinweis bei Gutsche, Täter-Opfer-Ausgleich – Für Rechtsanwälte immer noch Neuland? in: Gutsche/Rössner (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis. Bonn 2000, S.105-117.

14 Vgl. Bundesweite TOA-Statistik 2003. Zur Erläuterung: Auch vor Einführung des § 46a StGB wurde der TOA im Erwachsenenstrafrecht praktiziert, z.B. mit Blick auf § 46 II Alt.6 StGB – eingeführt durch das Erste Gesetz zur Verbesserung des der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom BGBl. 1986, Teil I, S.2496ff.

15 Übersendungsschreiben des BMJ v. 5.1.1999 an die BRAK, zitiert bei Werner, S.190.

16 So ausdrücklich Werner, S.190 und S.191 mit Blick darauf, dass die Landesjustizverwaltungen teilweise ohne Einschaltung der Rechtsanwaltschaft Maßnahmen zur Aktivierung des Täter-Opfer-Ausgleichs eingeleitet hatten.

17 Klarstellende Änderungen in der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO); vgl. BGBl. Teil I, S.2491f.

18 Sessar in: BMJ (Hrsg.): Verteidigung in Jugendstrafsachen. 2. Auflage, Bonn 1988, S.117-130.

19 Walter u.a. (BMJ [Hrsg.]): Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten. Einschätzungen, Ansichten und persönliche Erfahrungen, Bonn 1999.

20 Bei Einbeziehung auch der nicht mit dem Strafrecht befassten Anwälte war die Unkenntnis ungleich höher, nämlich 36,7%.

21 Dies betrifft 86,8%; immerhin 14,3% vergaben die höchste mögliche Wertung (+3), negative Wertungen zeigten sich in lediglich 4,6%; vgl. Walter u.a., a.o.g.O., S.32.

22 74,5% vgl. Walter u.a., a.o.g.O., S.38.

23 Vgl. Walter u.a., a.o.g.O., S.45.

24 Wobei offen bleiben muss, ob sich diese als notwendig erachteten Voraussetzungen auf formale – im Sinne der TOA-Standards – oder persönliche Voraussetzungen, begründet in der Einschätzung des einzelnen Anwalts, beziehen.

25 Bei 25,1% Zustimmung zur 0-Hypothese.

26 Bei 25,3% Zustimmung zur 0-Hypothese.

27 Walter u.a., a.o.g.O., S.40.

28 Walter u.a., a.o.g.O., S.41.

29 Gutsche, a.o.g.O., S105-117.

30 Gutsche, a.o.g.O., S.117.

31 Dölling in Kerner/Hassemer/Marks/Wandrey (Hrsg): Täter-Opfer-Ausgleich – auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung?, Bonn 1994, S.148, 167.

32 Dölling/Hartmann, Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und Aschaffenburg. Köln 2000, S.81.

33 Nur 13,2% der anwaltlich vertretenen Beschuldigten akzeptieren den Tatvorwurf vollständig, 16% im Wesentlichen, 28,2% teilweise und 33,6% überhaupt nicht (gegenüber 23,6% | 18,7% | 23,9% | 22,8% bei nicht anwaltlicher Vertretung). Zu recht weisen Bals/Bannenberg u.a. darauf hin, dass dieser Befund nicht auf eine Blockadehaltung der Rechtsanwälte hinweisen muss, sondern eher Ausdruck der legitimen Abwehrinteressen des Beschuldigten sein dürfte.

34 Ist der Beschuldigte anwaltlich vertreten, so erklärt er sich in lediglich 56% der Fälle zur Teilnahme an einen TOA bereit (gegenüber 62,5% bei nicht anwaltlicher Vertretung), andersherum lehnt der Beschuldigte in 32,4% die Teilnahme ab, wenn er anwaltlich vertreten ist, während dies nur zu 22,1% der Fall ist, wenn er nicht auf einen anwaltlichen Beistand zurückgreift.

35 23,1% gegenüber 39,7%.

36 Ist der Beschuldigte anwaltlich vertreten, so kann in 18,1% kein Ergebnis und in 6% der Fälle nur eine teilweise Regelung erreicht werden (gegenüber 7,8% | 1,8% bei nicht anwaltlicher Vertretung); signifikant geringer ist auch die Quote einvernehmlicher und abschließender Regelung: 75,9% (mit anwaltlicher Vertretung) gegenüber 90,4% ohne anwaltliche Vertretung).

37 Insbesondere Gutknecht, Das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsmann, Berlin 1995, S.188f. explizit zu Verfahren vor dem Schiedsmann.

38 Gutsche, a.o.g.O., S.114, 117.

39 Zu den Unsicherheiten strafrechtlicher Wiedergutmachung aus Sicht der Verteidigung vgl. Hilgartner, Strafverteidigung unter dem Druck von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung (erscheint voraussichtlich Ende 2005/Anfang 2006).

40 Z.B. BGH StV 1995, S.464f.; NStZ 2002, S.646f; NJW 2003, S.1467ff. (jeweils Vergewaltigung); StV 2004, S.72f. (gefährliche Körperverletzung).

41 So auch König, JR 2002, .254 (dort Fn.36).

42 Dieser Befund ergibt sich nicht allein aufgrund der Sachverhaltsfeststellungen, die zumeist hohe Schmerzensgeld- und Schadensersatzzahlungen zzgl. einer Entschuldigung, selten jedoch eine tatsächliche, konstruktive Tatverarbeitung, wie sie aus der Praxis der Konfliktschlichtungsstellen bekannt ist, ausweisen. Der tiefere Grund hierfür dürfte vielmehr darin zu sehen sein, dass der in diesen Fällen praktizierte Ausgleich zwischen Täter und Opfer zumeist wohl eine Angelegenheit zwischen Verteidiger und Opferanwalt wird. Anwälte sind aber schon aufgrund ihrer insoweit unvollständigen Ausbildung, ihres allgemeinen Rollenverständnisses und erst recht aufgrund der spezifischen Aufgabenzuweisung im konkreten Verfahren keine Mediatoren bzw. Konfliktschlichter. Wird ein Ausgleichsversuch erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens eingeleitet, hat ein solcher darüber hinaus unter den zeitlichen Restriktionen des formellen Strafverfahrens stattzufinden. Dass in Fällen schwerster Gewalt- oder Sexualdelikte ein persönliches Zusammentreffen von Täter und Opfer wegen der Gefahr sekundärer Viktimisierung oder auch nur dem verständlichen Wunsch nach Nichtbefassung seitens des Opfers in diesen Fällen seltener angezeigt ist, ist andererseits nicht von der Hand zu weisen.

43 In diese Richtung weisen die Ergebnisse von Walter u.a., S.32 hinsichtlich Kenntnis, Verfahren, Einrichtungen und Konsequenzen der befragten Rechtsanwälte; siehe auch oben.

44 Dieser ist nicht allein in der durch Strafrahmenverschiebung möglichen Haftvermeidung oder –verkürzung, sondern auch in einem resozialisationsfördernden und der eigenen Schuldverarbeitung zuträglichen Umgang mit der Folgen der Straftat. Dass insbesondere die Resozialisierung des Mandanten zumindest den berufethischen Auftrag des Verteidigers betrifft zeigt z.B. Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 6.Auflage 1999, S.685 Rz.1103 (str.).

45 Vgl. oben Untersuchung von Walter u.a.

46 Dass damit das Ausgleichgeschehen von taktischen Erwägungen geprägt und dies einem umfassenden interpersonellen Ausgleich abträglich sein kann, liegt auf der Hand. Dieser Aspekt soll hier aber nicht weiter verfolgt werden.

47 Vgl. Bals/Bannenberg u.a.

48 Vgl. auch die Ergebnisse von Walter u.a., S.58ff. zu der Frage nach den Erfahrungen der Anwälte mit den Mediatoren.

49 „ (...) in dem Bemühen einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (...) “

50 Ähnlich OLG Stuttgart NStZ 1996, S.390f.

BAG TOA
Bundesarbeitsgemeinschaft
Täter-Opfer-Ausgleich e.V.

Aufruf zur Teilnahme am

SYMPOSIUM ZUM TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

Mediation in Strafsachen in einem Europa der Bürger – deutsche Perspektiven im europäischen Rechtsraum

am 7. November 2005 um 18:00 Uhr

in der Landesvertretung Rheinland-Pfalz (am Brandenburger Tor)

Der Aufruf richtet sich an Kolleginnen und Kollegen und an alle, die sich der Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs verbunden fühlen. Dieses Symposium wird veranstaltet von der BAG TOA e.V. gemeinsam mit dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, dem DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, der DVJJ und dem Justizministerium Rheinland-Pfalz. Eingeladen werden der Bundespräsident, eine breite Presseöffentlichkeit, alle Praktiker, Fachleute aus Justiz und Politik und interessierte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Ziel ist es, eine breite Öffentlichkeit zu erreichen. Wir wollen in Politik und Praxis für die Belange des Täter-Opfer-Ausgleichs und der TOA-Einrichtungen werben. Ziel ist es, dem TOA Aufwind zu verschaffen!

Dies ist wirklich notwendig. Mancherorts kann auf 10 Jahre und mehr TOA zurückgesehen werden. Eigentlich ein Grund zu feiern. Doch das mit viel Herzblut Erreichte gerät angesichts leerer Kassen in Gefahr. Mancherorts droht das Aus oder Kolleginnen und Kollegen haben bereits ihre Stelle verloren. Wer hier denkt, das beträfe ihn nicht, der irrt! Statt in Vereinzelung zu kämpfen, evtl. seinen Arbeitsplatz zu verlieren oder von der Bildfläche zu verschwinden, geht es darum, gemeinsam Flagge zu zeigen, Lobbyarbeit zu betreiben und Unterstützung zu erhalten! Es geht darum, das Ereichte zu sichern, für eine breitere Anwen-dung und Akzeptanz zu kämpfen. Dies geht nur in einer gemeinsam Kraftanstrengung aller, die sich der Idee des TOA und seiner Anwendung verbunden fühlen.

So dramatisch sich dies liest, so ist dies auch zu verstehen. Kommt am 7. November 2005 zu dieser Veranstaltung! Sie zu realisieren ist für uns eine Kraftanstrengung, bei der wir viel Unterstützung benötigen. Mit eurer Anreise dokumentiert ihr eure Bereitschaft, gemeinsam mit uns für unsere gemeinsame Sache einzustehen. Steht für die Sache – steht mit uns am 7. November 2005!

W. Einig, Vorstandsmitglied der BAG TOA e.V.

P.S. Am Nachmittag des gleichen Tages wird um 14:00 Uhr am gleichen Ort die Jahreshauptversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich stattfinden.

Zusammenarbeit in Österreich

Rechtsanwälte und Außergerichtlicher Tatausgleich

Bernd Glaeser

Auf Juristenseite sind in ihrer Rolle als Zuweiser naturgemäß Staatsanwälte, Bezirksanwälte und Richter erste Kooperationspartner für die im ATA tätigen NEUSTART-Mitarbeiter, zunehmend sind auch Rechtsanwälte in ATA-Bearbeitungen involviert, sowohl auf Beschuldigten- als auch auf Opferseite. Punktuelle Zusammenarbeit mit Anwälten hat es von Beginn an gegeben, es ist jedoch an der Zeit, die gegenseitigen Interessen breiter zu diskutieren und zu definieren. Die folgenden Ausführungen wollen dazu einen Beitrag leisten.

Welche neuen Ansätze brachte der ATA in die Rechtsanwendung?t

- Das Opfer bekommt die Möglichkeit, sich aktiv am Tatausgleich zu beteiligen. Wissenschaftliche Forschungsergebnisse belegen eindrucksvoll, dass Opfer sehr zufrieden mit den Angeboten des ATA sind.
- Der Beschuldigte muss als Voraussetzung für die Durchführung eines ATA mehr tun als ein Geständnis ablegen: Er übernimmt persönlich die Verantwortung für sein inkriminiertes Handeln und erhält die Chance, den Fehler in eigener Verantwortung unter Einbeziehung des Opfers wieder gut zu machen.
- Angestrebt wird keine strafrechtliche Klärung. Das Angebot des ATA umfasst die Möglichkeit zur umfassenden Bereinigung der Tat, deren Hintergründe und Folgen direkt zwischen Täter und Opfer - auf persönlicher und materieller Ebene. Besonderes Augenmerk gelegt wird dabei auf die Nachhaltigkeit von Lösungen, etwa Sicherheit des Opfers in Zukunft. Ein positiver ATA endet in der Regel mit einer umfassenden schriftlichen Vereinbarung zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem, welche die zivilrechtlichen Aspekte mit umfasst.

Täter, Opfer und allparteiliche Konfliktregler

Viele Anwälte sind heute bereits mit den Ideen der Mediation vertraut, in der Mediation im Strafrecht wird der Unterschied zur herkömmlichen Strafrechtsanwendung besonders deutlich: Mediation bietet die Möglichkeit für Beschuldigten und Opfer, ihr gemeinsames Interesse zu verwirklichen: einen für alle Beteiligten negativen Vorfall gut zu bereinigen, aktiv eine Win-Win-Situation herzustellen.
In diesem Verfahren kommt den Konfliktreglern von NEUSTART die Rolle zu, zwischen den Parteien zu vermitteln und sicherzustellen, dass keine der Parteien „über den Tisch gezogen“ wird.

Freiwilligkeit und geschützter Rahmen

Sowohl für den Beschuldigten als auch das Opfer ist die Teilnahme am ATA freiwillig. Alle Beteiligten können zu jedem Zeitpunkt die Zustimmung verweigern und eine Klärung bei Gericht verlangen, nur bei Opfern in Jugendstrafsachen ist die explizite Zustimmung nicht Voraussetzung für einen ATA. Dies wird der Konfliktregler dem Zuweiser berichten, welcher über die weitere Vorgangsweise entscheidet. Die Konfliktregler von NEUSTART sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, was den Beteiligten den notwendigen Schutz auch zur Besprechung persönlicher und vertraulicher Themen gewährleistet. In einem Strafverfahren haben die Konfliktregler von NEUSTART absolutes Zeugnisentschlagungsrecht. In einem Zivilverfahren müssen sie grundsätzlich nur über den Inhalt abgeschlossener Vereinbarungen aussagen.

Deshalb können im ATA Beschuldigte und Geschädigte – mit dem Ziel gütliche Einigung vor Augen – ruhig weiter aufeinander zugehen, als sie dies in einem Gerichtsverfahren tun würden, ohne sich dadurch in eine schlechtere Position zu bringen.

Erst die von beiden unterfertigte schriftliche Vereinbarung beendet in der Regel einen gelungenen

ATA, es folgt ein Ergebnisbericht der Konfliktregelung an den Zuweiser, verbunden mit einer sozialarbeiterischen Bewertung. Die weitere Entscheidung über den Fortgang des Strafverfahrens liegt beim Zuweiser.
Wir können jedoch davon ausgehen, dass eine Bereinigung der Angelegenheit durch die Beteiligten in allen Aspekten auch zu einer Einstellung des Strafverfahrens nach § 90g StPO führt.

Vollmacht

Haben Beschuldigter und/oder Opfer einen Anwalt bevollmächtigt, wird dieser schriftlich vom Termin seines Mandanten beim ATA verständigt, soweit dieses Vollmachtsverhältnis bekannt ist. Da während der Bearbeitung der Akt in der Regel bei NEUSTART aufliegt, kann hier auch Einsicht genommen bzw. können Ablichtungen hergestellt werden.

Parteiliche Beratung durch Anwälte

Im ATA spielt naturgemäß die rechtliche Komponente eine Rolle, guter rechtlicher Beratung kommt in einem gelungenen umfassenden Ausgleich die entsprechende Bedeutung zu. Eine rein rechtliche Abwicklung allerdings greift in der Regel zu kurz:

Die persönliche Verantwortung der Beteiligten selbst für die Konfliktbereinigung ist mitentscheidend für die Nachhaltigkeit der von ihnen entwickelten Lösungen. Deshalb ist die persönliche Beteiligung wesentlich, zumindest für den Beschuldigten ist diese auch Voraussetzung für einen gelungenen ATA.

Einen Mandanten als Beteiligten im ATA gut zu beraten, ist eine herausfordernde Aufgabe für einen Anwalt: Einerseits ihn auf Rechte und Ansprüche hinzuweisen, ihm einen seriösen Spielraum für Verhandlungen zu nennen und im Auge zu behalten, dass es um materielle wie auch persönliche Bereinigung geht, erfordert viel Fingerspitzengefühl.
Es muss nicht immer der beste Rat sein, materiell das Maximum auszureizen, vor allem, wenn ein großer Teil des Problems im persönlichen Bereich liegt. Als Beispiele möchte ich langdauernde Nachbarschaftskonflikte oder eskalierte Situationen rund um eine anstehende Scheidung anführen.

Mag. Bernd Gläser, geb. 1961. Neustart-Mitarbeiter seit 1987; Psychologe, eingetragener Psychotherapeut, eingetragener Mediator. Im außergerichtlichen Tatausgleich tätig seit 1992. Abteilungsleiter Diversion und Bewährungshilfe bei Neustart Wels-Ried seit 2002.

Umgekehrt wird es für nachhaltigen Frieden nicht förderlich sein, wenn eine Partei „um des lieben Friedens willen“ auf Ansprüche verzichtet und am Ende wütend ist, weil sie das Gefühl hat, übervorteilt worden zu sein.

Klienten leiden unter Verzögerungen

Auch auf dem ATA Verfahren liegt der Druck der raschen Erledigung, nicht zuletzt im Interesse der Betroffenen. Beschuldigte und Opfer haben oft Interesse an rascher Erledigung, weil subjektiv für sie der Störwert von Konflikten hoch ist und sie schon lange unter schwelenden Konflikten leiden. Natürlich brauchen gute Informationen ihre Zeit, auch hier gilt es, die richtige Balance zu finden.
Wir müssen immerhin damit rechnen, dass ein ATA am Ende doch scheitern kann. Je weiter ein dann einzuleitendes Verfahren vom tatsächlichen Vorfall entfernt ist, desto schwieriger wird das Beweisverfahren.
NEUSTART Wels hat bereits vor Jahren aus diesem Erfordernis heraus gemeinsam mit Rechtsanwälten ein Beratungsmodell entwickelt, das sich für Klienten, welche nicht vertreten sind, bewährt hat und sowohl seriöse als auch rasche rechtliche Orientierung bietet.

Kein Konkurrenzverhältnis

Je besser erfahrungsgemäß Anwälte über den ATA informiert sind, desto reibungsloser erfolgt die Bearbeitung. Meine obigen Überlegungen sollten deutlich machen, dass sich im Sinne der Klienten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit – wie sie täglich viele Male Praxis ist – zwischen NEUSTART und Rechtsanwälten ausschließlich positiv auswirkt. ATA und Rechtsanwälte befinden sich in der Sache keinesfalls in Konkurrenz, sondern schaffen in guter Ergänzung eindeutig ein Mehr an Qualität.

Dies konnten die begonnenen Kontakte zwischen der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich und NEUSTART eindrucksvoll untermauern, im Rahmen derer auch die Idee für diesen Beitrag entstanden ist.

Mitwirkung für eine Fernsehreportage gesucht!

WDR-Fernsehdokumentation in der Reihe „Menschen hautnah“ sucht Mitwirkende

Für eine WDR-Fernsehdokumentation in der Reihe “Menschen hautnah“ suchen wir Mitwirkende, die zustimmen, sich bei ihrem Weg, den sie im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs gehen, von der Kamera begleiten zu lassen. Wir suchen sowohl eine/n Konfliktberater/in als auch Täter und Opfer, die sich am Anfang des Prozesses des Aufeinanderzugehens befinden. Sie sollten bereit sein, uns und die Zuschauer an ihren Gefühlen und Gedanken teilhaben zu lassen. Wir sind nicht fixiert auf ein bestimmtes Delikt, sondern es geht uns um eine seriöse und sensible Darstellung des Themas. Wir möchten die Öffentlichkeit über das Prinzip des Täter-Opfer-Ausgleichs aufklären und beide Seiten nachvollziehbar vor Augen führen.

Wir, Arne Birkenstock und Jürgen Kura, arbeiten seit Jahren als Journalisten und Regisseure mit dem Schwerpunkt Sozialreportagen. Die jeweils 45 Minuten langen Dokumentarfilme in der WDR-Reihe “Menschen hautnah“ wurden vielfach preisgekrönt und widmen sich,wie der Titel es schon sagt, auf eine ganz eigene Art und Weise Menschen in besonderen Lebenssituationen. Informationen zu der Sendung finden sich im Internet unter http://www.wdr.de/tv/menschen-hautnah/.

Bei der Produktion werden wir uns terminlich nach Ihnen und den beiden Parteien richten. Vorteilhaft wäre es, wenn die Beteiligten aus Nordrhein-Westfalen oder den angrenzenden Bundesländern kommen würden. Doch auch Interessenten aus anderen Gebieten sollten sich nicht scheuen, sich zu melden.

Falls Sie unser Vorhaben unterstützen möchten, wenden Sie sich an Gerd Delattre, den Leiter des TOA-Servicebüros, Köln, der den Kontakt zu uns herstellen wird. Danach können wir uns dann in einem persönlichen Vorgespräch kennen lernen und alle weiteren Details miteinander abstimmen.

Kontakt:

Gerd Delattre
Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung
Aachener Str. 1064
50858 Köln
Tel. 0221-94 86 51 22
Fax 0221-94 86 51 23
eMail: info@toa-servicebuero.de

Mit freundlichen Grüßen,
Jürgen Kura und Arne Birkenstock

Eine Perspektive für Brandenburg?

Schiedsmänner und Schiedsfrauen als Konfliktschlichter im TOA

Angela Erdt

Von der „Historie“ bis zur heutigen Schlichtung

Die Begriffe „Schiedsmann/Schiedsfrau/Friedensrichter“ sind eigentlich hinlänglich bekannt, weniger bekannt ist die Institution Schiedsamt/Schiedsstelle. Sie besteht seit mehr als 175 Jahren und wird von ca. 10.000 ehrenamtlichen Schiedspersonen in 12 Bundesländern getragen. Diese „Ehrenamtlichen“ vertritt der Verband „Bund Deutscher Schiedsleute“ in 12 Landes- und 77 Bezirksvereinigungen. Die Interessenvertretung schließt die Aus- und Fortbildung von Schiedsleuten bis hin zur Organisation und Durchführung von Fachtagungen auch mit Vertretern aus der Justiz und dem kommunalen Bereich ein.

Schiedspersonen werden von den Gemeinden (nach öffentlichen Stellenausschreibungen) für zunächst 5 Jahre gewählt; sie sollten nicht jünger als 30, „unbescholten“ und nicht älter als 70 Jahre sein. Diese Angaben lassen schon auf die Lebens- und Berufserfahrungen der ehrenamtlichten Schiedsleute schließen, die weitgehend nach dem Arbeitsleben (heute schon ab 50+) eine neue Perspektive suchen.

Die Schiedsleute werden von den zuständigen Amtsgerichten bestätigt und vereidigt. Sie unterliegen einer ständigen Aufsicht und Qualitätskontrolle durch die Amtsgerichte.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, die „Amtsperson“, d.h. der Schlichter/Vermittler, ist zur Neutralität und absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verfahren sind kostengünstig, die Gebühren für die Durchführung eines Schiedsverfahrens belaufen sich z.B. auf ca. 10,00 – 40,00 Euro, zugerechnet werden Kosten für Porto, Schreibauslagen etc. Die Schlichtungsverfahren sind durch moderne Ländergesetze und Verwaltungsvorschriften geregelt.

In Brandenburg wurde der § 15 a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) in Form der so genannten obligatorischen Streitschlichtung umgesetzt, die besagt, dass bei bestimmten Zivilstreitigkeiten zunächst ein Schlichtungsversuch zur außergerichtlichen Einigung vor der Schiedsstelle durchgeführt werden muss, insbesondere bei Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert 750,00 Euro nicht übersteigt, bei „Nachbarschaftsstreitigkeiten“ und Verletzung der persönlichen Ehre, soweit nicht in Presse und Rundfunk begangen.

Ist keine „Einigung“ bei strafrechtlichen Privatklagedelikten (Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung, Verletzung von Briefgeheimnissen) möglich, wird eine amtliche Bescheinigung über die „Erfolglosigkeit des Sühneverfahrens“ und bei Zivilstreitigkeiten eine „Erfolglosigkeitsbescheinigung“ zur Vorlage bei Gericht ausgestellt, der Klageweg kann dann beschritten werden.

Bei Einigung der Parteien werden gerichtlich vollstreckbare Titel erworben. Sollte z.B. die im Vertrag geregelte Vereinbarung nicht eingehalten werden, kann der Antragsteller mit Hilfe einer durch die Schiedsstelle ausgestellten „Ausfertigung“ eine Vollstreckungsklausel

Motivation und Begründung für meine Tätigkeit als angehende Mediatorin in Strafsachen im Täter-Opfer-Ausgleich:

Meine mehr als 25jährige Berufserfahrung einschließlich der Erkenntnisse aus kriminalistisch-/kriminologischer Forschung und Lehre überzeugen mich, dass wir uns – gerade in Zeiten knapper Ressourcen – weiterhin mit „vereinten Kräften“ um eine Optimierung der Opferbetreuung kümmern müssen: begonnen mit Prävention, Stellung des Opfers im Strafverfahren, über psychosoziale Betreuung, bis hin zur „Wiedergutmachung“ – auch im zivilrechtlichen Sinn. Dazu gehört ein funktionierendes „Netzstrukturwerk“, bestehend aus allen Institutionen im TOA, einschließlich der Schiedsleute!

beim AG beantragen und z.B. über einen Gerichtsvollzieher seine Ansprüche dann vollstrecken lassen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass hier ein sinnvoller Ansatzpunkt für den Aspekt der Wiedergutmachung im Täter-Opfer-Ausgleich gegeben ist. Es ist denkbar, dass z.B. Schadenersatz und Schmerzensgeld vom Schiedsmann (als Schlichter im TOA) in einem zivilrechtlichen Vertrag formuliert und die Überwachung der Vereinbarung übernommen wird. Bei Nichterfüllung kann dann ein vollstreckbarer Titel dem Geschädigten an die Hand gegeben werden.
Im Landgerichtsbezirk Potsdam kann insgesamt festgestellt werden, dass ca. 1/3 der durchgeführten Schiedsverfahren Privatklagedelikte und so genannte „gemischte Streitigkeiten" sind und ca. 2/3 sich aus dem Bereich der obligatorischen Streitschlichtung bei zivilrechtlichen Forderungen bis 750,00 Euro und nachbarrechtliche Streitigkeiten rekrutieren. Bei einer ca. 50%-igen bis 70%-igen Erfolgsquote, d.h. es wurde zwischen den Parteien „Vergleiche" geschlossen, ist somit in diesem Bereich eine Entlastung bzw. „Filterfunktion" zugunsten der Justiz erfolgt. Diesen Angaben habe ich meine persönlichen, im Verlauf von 12 bis 16 Jahren abgeschlossenen Schiedsverfahren zugrunde gelegt (ohne Rücknahmen und „Tür-und-Angel-Verfahren"). Von der Darstellung statistischen Zahlenmaterials wurde wegen der Komplexität der unterschiedlichen Belastungen und Erhebungen in den einzelnen Landgerichtsbezirken Abstand genommen.

Gesetzliche Aspekte und Auswirkungen

Seit Ende 1999 sind in den neuen Bundesländern die §§ 40 ff des Schiedsstellengesetzes aufgehoben („Bei allen Vergehen mit geringer Schuld und geringen Folgen konnte durch die StA die Sache an die Schiedsstellen verwiesen werden, um dort einen zivilrechtlichen Ausgleich durchführen zu lassen.").
In der Neufassung vom 06.12.2000 ist diese Praxis durch den § 37 Schiedsstellengesetz ersetzt worden, in dem es heißt, Schiedsstellen können den Täter-Opfer-Ausgleich durchführen.
Damit war zwar gesetzlich manifestiert, TOA auch durch Schiedsleute durchführen zu lassen, aber die eigentliche „Ausformung dieses Postulates" hat bis Ende 2004 auf sich warten lassen: D.h. Schiedsleute dürfen per Gesetz zwar TOA durchführen, aber können sie das auch? Dieses Spannungsverhältnis führte insbesondere durch fehlende Kommunikation und mangelnde organisatorische Klarheit und unterschiedliche finanzielle Regelungen besonders bei den in diesem Bereich bereits tätigen Institutionen, wie soziale Dienste und Freie Träger, immer wieder zu neuen Ängsten und ausufernden Gerüchten.

Mit Schreiben vom 23.05.2005 hat das Ministerium für Justiz in Brandenburg den Landgerichtsbezirken „Grundsätze für die praktische Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleich-Verfahrens" an die Hand gegeben; diese gilt es jetzt mit Leben zu erfüllen. Sicherlich ist hier noch viel „Öffentlichkeitsarbeit nach innen und nach außen zu leisten", d.h. unsere Schiedsleute müssen das Prozedere „TOA-Verfahren werden nur durch zertifizierte Schiedsleute durchgeführt" verstehen. Im August/September 2005 ist die erste Gruppe (ca. 10 Kolleginnen und Kollegen) ausgebildet. Ein weiterer Ausbildungsgang mit ca. 6 Kolleginnen und Kollegen folgt. Soziale Dienste, Freie Träger etc. müssen die „Neuen", soweit durch Hospitation noch nicht bekannt, kennen lernen. Der „Arbeitsalltag" wird dies regeln.
Die Justiz wird auch von den „Neuen" Kenntnis erlangen, des weiteren müssen die Bürger, insbesondere auch Rechtsanwälte, von der erweiterten Möglichkeit, TOA-Verfahren auch bei zertifizierten Schiedsleuten durchführen zu lassen, erfahren.
Vieles ist schon auf den Weg gebracht, es dauert hoffentlich nicht so lange (5 Jahre!), um vom eigentlichen Gesetzestext (TOA durch Schiedsleute) bis hin zur tatsächlichen praktischen Umsetzung im „TOA-Alltag" zu kommen.

Das „Schiedswesen" an sich...

Von diesen einführenden allgemeinen Angaben möchte ich nun zum eigentlichen (Schieds-)„Wesen" kommen. Nochmals anführen möchte ich, dass als Schiedsleute ehrenamtliche Männer und Frauen (negativ ausgedrückt: "juristische Laien") aktiv sind, jedoch haben sie ihre Motivation, Lebens- und Berufserfahrung in die Waagschale zu werfen. Zudem werden sie auch ständig aus- und fortgebildet. Ihre Stärke ist, dass sie in ihrem „Kiez" ortskundig und bürgernah eingesetzt sind, auch nach Feierabend und an Wochenenden. Hier kann noch mehr der „Community-Gedanke" herausgestellt werden. Wir sollten uns noch stärker auf diese Möglichkeit stürzen.
Ein zweites Pré ist, die Schlichtungsverfahren haben bei den Bürgern insgesamt eine hohe Erfolgsquote bei der Einhaltung der Vereinbarung und eine ebenso hohe Akzeptanz. Weil hier etwas in „gleicher Sprache" und auf „gleicher Augenhöhe" bürgerfreundlich geregelt und insbesondere nach sozialadäquaten Lösungen – nicht nur finanziellem Ausgleich - gesucht wird. Viele Bürger scheuen auch die juristische Auseinandersetzung vor Gericht, d.h. sie müssen Zeit, Geld und Nerven für einen oft ungewissen Klageausgang (Urteil) einsetzen. Bei einem erfolgreich durchgeführten Schlichtungsverfahren wird eine bürgernahe Befriedung des strittigen Sachverhaltes erreicht, durch das Initiieren des

Bürgersinnes. Es wird eine aktive Mitarbeit beider Parteien bei der Konfliktbewältigung und -lösung unter der Mitwirkung des Schlichters geschaffen (insofern ist das Schiedsverfahren einem Täter Opfer-Ausgleich- Verfahren nicht unähnlich). Darüber hinaus wird ein Interessenausgleich beider Parteien angestrebt und nach Möglichkeit in Vergleich/Vertrag formuliert (im Gegensatz zum „Richterspruch"). Keiner soll als „Gewinner" oder „Verlierer" angesehen werden. Das Prinzip der Freiwilligkeit herrscht auch beim Schiedsverfahren vor, ein „Vergleich" um jeden Preis erübrigt sich.

Schiedsleute im TOA – eine Perspektive?

Nachfolgend sollen einige wesentliche Aspekte, die den Einsatz von Schiedsleuten als Konfliktschlichter im TOA als Perspektive für Brandenburg begründen, herausgestellt werden. Eine nicht zu übersehende Entwicklung ist, dass sich die Gesellschaft immer mehr auf das Ehrenamt zurückbesinnt; es findet wieder Beachtung, die Notwendigkeit wird gesehen und der Rückhalt des Ehrenamtes in der Gesellschaft wird wieder stärker forciert. Wir alle sind aufgerufen, die gesellschaftlichen Ressourcen bei immer knapper werdenden finanziellen Mitteln zu nutzen. Justizentlastende Institutionen, die zudem noch kostengünstig sind, sind mehr denn je gefragt.
Insbesondere unter dem Aspekt „Restorative Justice" sollte der Bürgersinn unbedingt weiter dahingehend geschärft werden, seine Angelegenheiten zunächst selbst regeln zu wollen, den Frieden herzustellen, indem der Bürger aktiv an „seiner Fall- bzw. Konfliktlösung" beteiligt wird; die „Kommunikation" zwischen den Bürgern sollte zunächst „wiedererlangt" und gefördert werden, bevor justizielle Instanzen in Anspruch genommen werden. Dies alles können die „Ehrenamtlichen" in die Waagschale werfen. Insbesondere ihre Motivation, ihre Lebens- und Berufserfahrung prädestinieren Schiedsleute als Konfliktschlichter, insbesondere wenn sie sich auf ihre „175-jährigen Erfahrungen in

Angela Erdt, Kriminaloberrätin und Ausbildungsleiterin für den gehobenen und höheren Dienst der Berliner Polizei, stellvertretende Referatsleiterin Direktion 5 (Kreuzberg/Neukölln) Dozentin für Kriminalistik, Kriminologie und Strafrecht; Leiterin der Schiedsstelle Potsdamm VI, Fortbildung zur Mediatorin in Strafsachen

friedensstiftenden Schlichtungen" nicht nur rückbesinnen, sondern diese selbstbewusst und zukunftsorientiert einsetzen. Der „natürliche Menschenverstand" reicht alleine nicht, aber abgerundet mit einer zielgerichteten professionellen Auswahl und Ausbildung der Schiedsleute als Konfliktberater- und Schlichter, sollte man eine neue Ausrichtung der Schiedsleute anstreben und einen wichtigen Aspekt in der Ausformung des Community-Gedankens in Angriff nehmen. Wir sollten unseren hohen Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz innerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches nutzen, sie im Verbund und nicht in Konkurrenz mit den sozialen Diensten und den freien Trägern als „dritte Säule" ausbauen. Hierbei ist ein intensiver Informations- und Kommunikationsaustausch Voraussetzung, so z.B. die Teilnahme und Einbindung an/in Regionalgruppen und Landesfachgruppen, Dienstberatungen, Supervisionen, etc.
Eine weitere Voraussetzung ist, eine Verantwortung für die Leistungsfähigkeit des Ehrenamtes Schiedsleute zu übernehmen und das Schiedsamt in eine zukunftsorientierte innovative Dimension auszurichten. Dies bedeutet auch, dass künftig Auswahl- und Ausbildung der Schiedsleute als Mediatoren in Strafsachen sich strikt an den Qualitätsstandards des TOA auszurichten haben, um den TOA nicht zu „verwässern", um eine etwa „billige und drittrangige Lösung" über das Ehrenamt zu finden. Nur so können Schiedsleute als „Bereicherung" und nicht als „Ballast" in den TOA einbezogen werden. Wir selbst müssen uns noch an diesem Ziel orientieren und noch so einiges an Aus- und Fortbildung leisten. Im Vordergrund steht auch eine seriöse Information der Schiedsleute über die „erweiterte Dimension" ihrer Tätigkeit, falls sie sich dann entschließen, an einer Fortbildung zum Mediator in Strafsachen teilzunehmen.

Ausblicke und Visionen

Die noch ausstehenden organisatorischen und formalen Aspekte sind zu bewältigen, so dass aus hiesiger Sicht insgesamt ein positives Fazit gezogen wird. Voraussetzung ist, dass sich die Schiedsleute als zertifizierte Mediatoren in Strafsachen in einem funktionierenden Netzstrukturwerk nicht als Konkurrenz, sondern im gegenseitigen Vertrauen und Akzeptanz mit allen am TOA beteiligten Institutionen auch im Hinblick auf ein visionäres Schlichtungshaus (in dem der Opferschutzgedanke verinnerlicht wurde) einbeziehen lassen.

BAG TOA
Bundesarbeitsgemeinschaft
Täter-Opfer-Ausgleich e.V.

Wertarbeit in Krisenzeiten: Mit dem TOA-Gütesiegel ausgezeichnet !!!

Die Kommission zur Vergabe des Gütesiegels hat am 04.07.2005 in Hannover getagt. Das Gütesiegel wurde vier TOA-Einrichtungen verliehen.

Zurzeit ist in vielen TOA Einrichtungen nicht die Qualität des Täter-Opfer-Ausgleichs Thema, sondern der Fortbestand der Einrichtung angesichts der Finanzkrisen in den Landes und Kommunalhaushalten, die wahrscheinlich auch noch die nächsten Jahre des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland entscheidend beeinflussen werden.

So ist in harten Zeiten manche Einrichtung versucht, im Überlebenskampf eher Kompromisse im Bereich der TOA-Qualität, also der Einhaltung der TOA-Standards, zu machen. Denn die Interessen der Geldgeber sind nicht die Interessen der Klienten im Täter-Opfer-Ausgleich. Die Interessen der finanzierenden Behörden sind geprägt durch die Orientierung; „Möglichst viel TOA für möglichst wenig Geld." Oft wird dann die Qualität und Zielausrichtung einer standardgemäßen Mediation in Strafsachen ausgespielt gegen die Effizienzlogik einer erledigungsorientierten Verwaltungsbürokratie. Der Täter-Opfer-Ausgleich steht in der Gefahr, durch das zu starke Eingehen auf die Interessen der Geldgeber seine Identität und damit seine Qualität zu verspielen.

Das TOA-Gütesiegel ist gerade auch gegenüber Geldgebern ein Signal:

Gutes Geld für schlechten TOA hat langfristig zur Folge, dass sich Beschwerden und Diskreditierungen häufen und den Bestand des Täter-Opfer-Ausgleich mehr gefährden als die spärlichen Finanzen. Und wenn die Akzeptanz der Klienten nicht gegeben ist, dann haben wir das Geld, das in den letzten zwanzig Jahren für guten Täter-Opfer-Ausgleich ausgegeben wurde, mit verbrannt.

Deshalb: Gutes Geld für **guten** TOA!!!

Soweit das krisengemäße „Vorspiel" - und nun zum faktischen Kern des Pudels:
Die Kommission, das sind für die Justizpraxis die Staatsanwältin Irene Silinger und die Amtsanwältin Annegret Evers, für die Justizverwaltung Alfred Julien, für die Wissenschaft Prof. Dr. Thomas Trenczek, für das TOA-Servicebüro Gerd Delattre, für die öffentlichen Träger Wolfgang Scheel, für die freien Träger Frank Winter und für die BAG TOA e.V. Arend Hüncken.

Auf dem ersten Treffen der Kommission wurden organisatorische Absprachen getroffen, ein Kommissionsvorsitzender gewählt – Alfred Julien, Landesjustizverwaltung Rheinland Pfalz, ist einstimmig gewählt worden - und den ersten vier Einrichtungen das TOA Gütesiegel verliehen. Das Gütesiegel „TOA – Q – Bundesweit geprüfte Qualität" haben die folgenden Einrichtungen erhalten:

Waage Hannover e.V.,

**Konfliktschlichtung e.V.
in Oldenburg,**

Pfälzischer Verein für Straffälligenhilfe e.V. DIALOG Frankenthal

IntegrationsHilfe Berlin e.V.

Dank an die KuratorenInnen und die Mitglieder der Kommission und einen Tusch für die Einrichtungen, die in diesen harten Zeiten knappes Geld für eine erste bundesweit gültige Kodifizierung von TOA-Qualität ausgegeben haben. Es macht Mut, wenn sich immer mehr Einrichtungen in dieser Form zur TOA-Wertarbeit in Krisenzeiten stellen.

Arend Hüncken

Übersicht aller im Internet-Adressbuch des TOA-Servicebüros verzeichneten TOA-Fachstellen in Deutschland

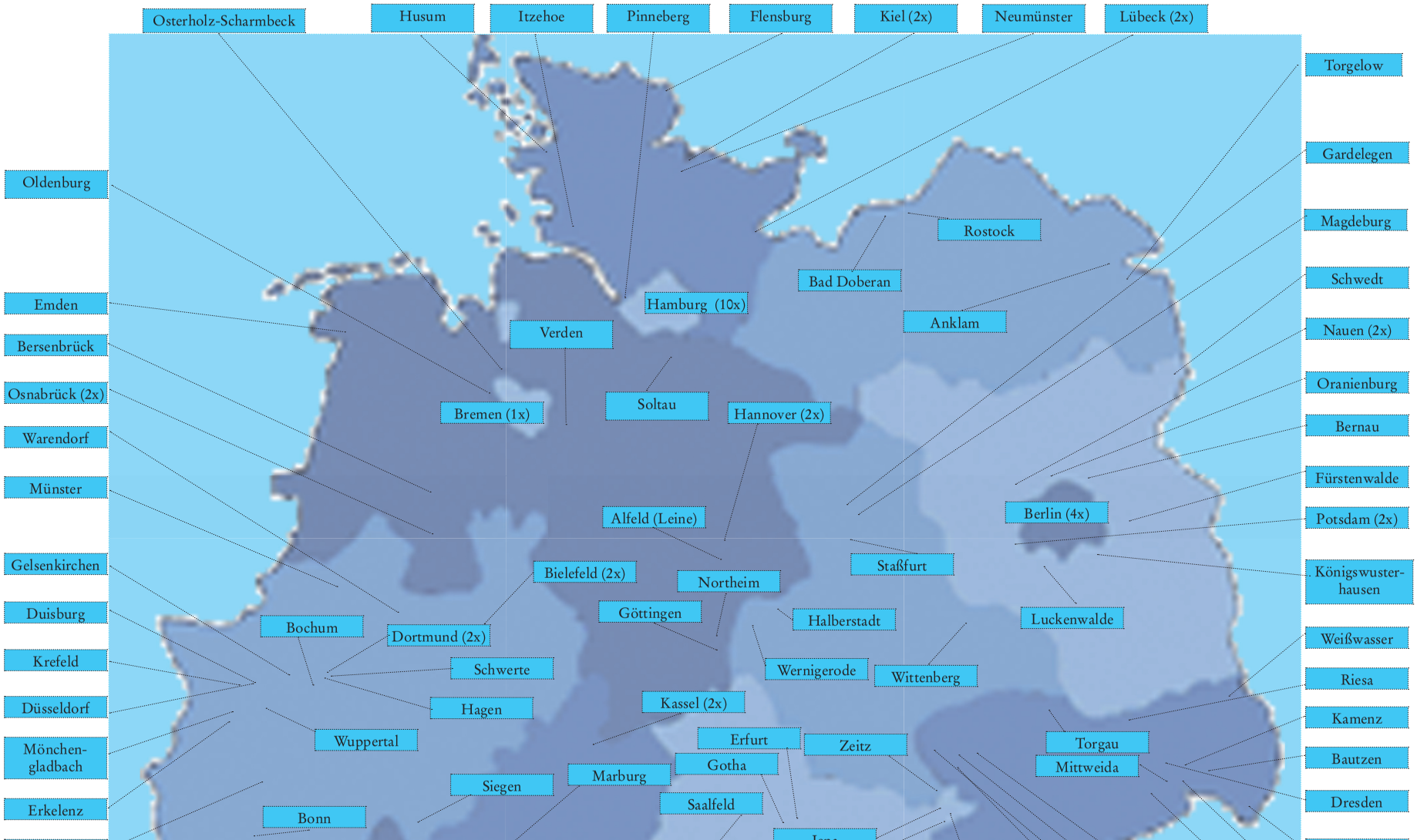

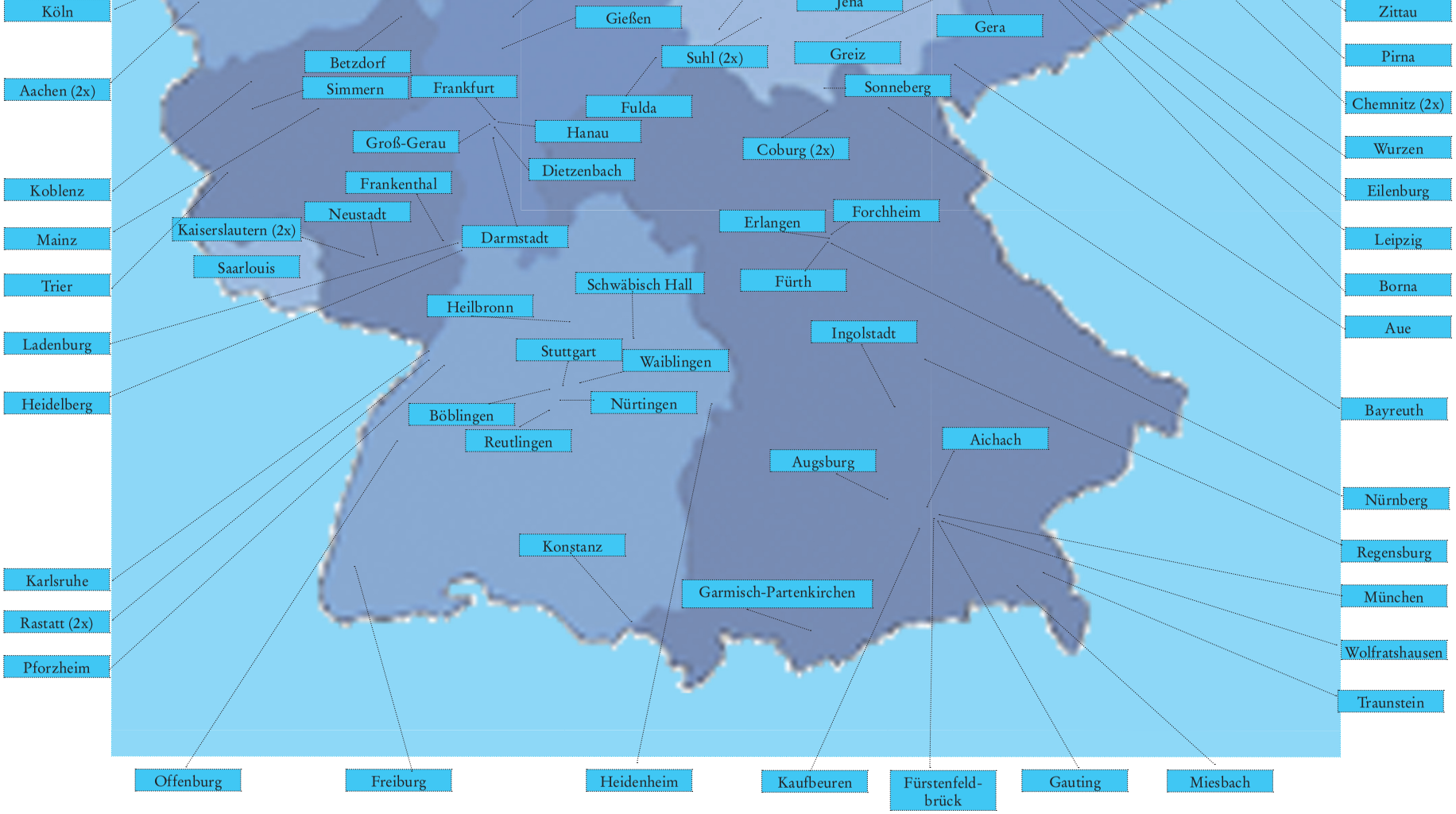

Wenn Sie genauere Angaben (Adresse, Telefon, E-Mail, Ansprechpartner etc.) suchen oder Ihre TOA-Fachstelle auch im Adressbuch auflisten wollen, besuchen Sie das Adressbuch unter:

www.toa-servicebuero.de oder www.taeter-opfer-ausgleich.info

Potsdamer Jugendkommissariat praktiziert erfolgreiche Zusammenarbeit mit Sozialen Diensten der Justiz

Zeitiger Täter-Opfer-Ausgleich verkürzt Verfahrensdauer erheblich

Matthias Beutke

Es war im vorigen Frühsommer, als ein Hilferuf aus einer Potsdamer Schule bei der Polizei einging. In einer 9. Klasse wurde ein Mädchen vom gesamten Klassenverband bedroht und tätlich angegriffen. Die entsprechende Anzeige der Schule signalisierte akuten Handlungsbedarf für das Kommissariat Jugend.
Nach zwei Telefonaten – mit Vertretern der Sozialen Dienste und der zuständigen Staatsanwaltschaft – war klar: Das ist ein Fall für den Täter-Opfer-Ausgleich. Noch während der Bearbeitung wurde das erste Vermittlungsgespräch zwischen den Beteiligten anberaumt. Es verlief erfolgreich, ebenso das nach einem halben Jahr vereinbarte zweite Gespräch. In beiden Fällen saßen sich die Klasse und das bedrohte Mädchen gegenüber, konnten ihr Problem (Motiv war das Verbreiten von Gerüchten, was handgreiflich bereinigt werden sollte) aus der Welt schaffen.
Fazit: keine Androhung von Gewalt mehr, die Staatsanwaltschaft konnte das Verfahren einstellen.

EKHK Karl Schlegel (51), Leiter Kommissariat Jugend im Polizei-Schutzbereich Potsdam; seit 32 Jahren im Polizeidienst, davon 28 Jahre Kriminalist in der Region Potsdam-Teltow. Karl Schlegel ist verheiratet und lebt im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Mit dem Kommissariatsleiter Jugend im Polizei-Schutzbereich Potsdam EKHK Karl Schlegel (51) sprachen wir über diesen Fall und das von ihm initiierte Verfahren, durch Vorempfehlungen die Bearbeitungsdauer wesentlich zu beschleunigen.

Herr Schlegel, der geschilderte Fall war offenbar ein klassisches Beispiel für einen erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA). Seit wann praktizieren Sie das so?

Seit gut zwei Jahren. Vorausgegangen waren Überlegungen aller Beteiligten – der Sozialen Dienste der Justiz und der Freien Träger, der Polizei und der Staatsanwaltschaft – wie Verfahren verkürzt werden können und trotzdem der erzieherische Effekt erzielt wird, weil der

Konflikt ausgeräumt wurde. In dem genannten Fall wäre der Ermittlungsaufwand erheblich gewesen, hätten an die 20 Vernehmungen angestanden. Und ob die was gebracht hätten, war auch nicht sicher.

Sie haben miteinander das Prozedere abgestimmt ....

Ja, nach einer nur zweistündigen Beratung herrschte schnell Einmütigkeit, drei Wochen später waren auch die Feinheiten klar. Die Polizei führt das Thema TOA schon in den Vernehmungen der beteiligten Personen ein, lässt sich die Einverständniserklärung schriftlich geben. Wir haben gemeinsam mit allen beteiligten Behörden einen ganz einfachen Vordruck entwickelt. Sind mehrere Fälle gesammelt, bespreche ich die Vorschläge mit den Sozialen Diensten der Justiz. Diese prüfen vor: Was ist geeignet? Was nicht? Dann geht das Verfahren mit dem Prüfprotokoll der Vorempfehlungen an die Staatsanwaltschaft.

Die wird aber damit nicht übergangen?

Keineswegs, sie bleibt Herrin des Verfahrens. Aber es ist äußerst hilfreich, denn durch die „Autorisierung“ der Sozialen Dienste der Justiz kann sich der Staatsanwalt auf die Empfehlungen verlassen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein für dieses Verfahren?

Es muss sich um klare, überschaubare Sachverhalte handeln, ein Geständnis sollte vorliegen. Außerdem müssen Täter und Opfer namentlich bekannt und einverstanden sein.

Welche Vorteile entstehen für die Ermittlungsbehörden?

Die Bearbeitungsdauer für die Verfahren wird wesentlich verkürzt. Bei den Sozialen Diensten der Justiz liegt eine Fallstudie über ein Jahr vor. Sie vergleicht 80 Verfahren miteinander. Die Bearbeitungsdauer von nicht vorempfohlenen Täter-Opfer-Ausgleich-Verfahren lag bei 175 Tagen, bei vorempfohlenen bei 90. Und die Entscheidungsqualität ist höher, da viel kompetenter entschieden wird. Der Sachbearbeiter bei der Polizei kann in der Regel viel besser einschätzen, ob sich das Verfahren eignet. Er hatte die Beteiligten vor sich am Tisch. Der zuständige Staatsanwalt kennt nur die Aktenlage.

Gibt es weitere Auswirkungen?

Ja, die Initiative ist schon fast zum Selbstläufer geworden. Wir hatten ja zunächst in unserem Kommissariat begonnen. Jetzt gibt es bereits Beispiele aus anderen Kommissariaten, z. B. bei Leben und Gesundheit. Auch für die Beteiligten kann die Situation befreiend sein: Täter und Opfer sitzen sich gegenüber, können die Emotionen rauslassen, bekommen eine bessere Vorstellung davon, was es für den anderen bedeutet hat, so geschädigt/behandelt worden zu sein. Der erzieherische Effekt wird dadurch wesentlich erhöht.

Fortbildung in Sachen TOA:

Richterakademie Wustrau bietet Fortbildung zum Täter-Opfer-Ausgleich an

Vom 29. August bis 3. September 2005 bietet die Richterakademie in Wustrau vor allem Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit, den TOA näher kennen zu lernen und über die Anwendungsmöglichkeiten in ihrer Berufspraxis zu diskutieren. Unter der bewährten Leitung von Herrn Generalstaatsanwalt Finger wird neben zahlreichen Referaten - unter anderem von Gerd Delattre, dem Leiter des TOA-Servicebüros - und praktischen Übungen noch genug Zeit zum intensiven Gespräch vorhanden sein.

Unter www.deutsche-richterakademie.de findet man nähere Informationen zu Veranstaltungen der Richterakademie.

Die Opfer-Seite

Beratung von Opfern rechtsextremer Straf- und Gewalttaten

Zur Eindämmung rechtsextremistischer Gewalttaten wurde in der Bundesrepublik eine Vielzahl staatlicher Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus ergriffen. Als Bundeskanzler Gerhard Schröder im Sommer 2000 den Aufstand der Anständigen ausrief, rief die Bundesregierung das Aktionsprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie“ ins Leben. Seit 2001 stehen darin jährlich rund 20 Millionen Euro für den Kampf gegen Rechtsextremismus und rassistische Gewalt zur Verfügung, hinzu kommt Geld der Bundesländer und der Europäischen Union. Insgesamt wurden etwa 3600 Projekte mit mehr als 154 Millionen Euro gefördert. Im Zentrum standen dabei die Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen, die Beratung von Kommunen, Schulen oder Sozialarbeitern sowie die Betreuung von Opfern.

Eines der drei Programme gegen den Rechtsextremismus ist das „CIVITAS“-Programm, durch das in Ostdeutschland seit Herbst 2001 insgesamt 8 Beratungsstellen für Opfer rechtsextremer Straf- und Gewalttaten gefördert werden. In 2004 erlangten diese Beratungsstellen in den fünf neuen Bundesländern und Berlin Kenntnis von insgesamt 551 rechtsextremen Angriffen. Von diesen, in ihrer Intensität sehr unterschiedlichen Angriffen, waren 822 Personen direkt betroffen. In der überwiegenden Zahl handelte es sich um Körperverletzungsdelikte. In 70 Prozent der Fälle erwies sich ein langfristiges Beratungsverhältnis als notwendig.

Im Folgenden werde ich die spezielle Ausrichtung dieser vorbildlichen Beratungsangebote darstellen und die Kernbereiche der Arbeit skizzieren.

Das leitende Prinzip Opferperspektive

Die Angriffe von rechtsextremen Straftätern richten sich gegen Flüchtlinge, Migranten, Obdachlose und Behinderte, gegen Linke und Menschen jüdischen Glaubens. So unterschiedlich die Verletzungen und Schicksale der Menschen sind, die von den Beratungsstellen betreut werden, sie haben eines gemeinsam: Sie wurden zu Opfern rechter Schläger, weil sie einer gesellschaftlichen Gruppe zugeordnet werden oder einer Minderheit angehören, die von den Tätern abgelehnt wird. So haben rechtsextreme Gewalttaten regelmäßig direkte Auswirkungen auf eine ganze Gruppe von Menschen. Neben der persönlichen Viktimisierung muss daher zumeist auch von einer kollektiven Viktimisierung ausgegangen werden, die diejenigen erfahren, die zum potentiellen Kreis der Betroffenen gehören. Diese Erfahrung, stellvertretend für eine Gruppe zum Angriffsziel geworden zu sein, prägt die Wahrnehmung der Betroffenen und sensibilisiert sie für die Reaktionen ihres gesellschaftlichen Umfelds. Für die Verarbeitung eines derartigen Angriffes ist es daher von größter Wichtigkeit, dass die Betroffenen Solidarität aus ihrem sozialen Umfeld erfahren und nicht alleine gelassen werden. Neben einer schnellen und unbürokratischen Betreuungsarbeit heißt Opferberatung deshalb: parteiisch an die Seite der Betroffenen zu treten, um im Lebensbereich der Gewaltopfer die Öffentlichkeit herzustellen. Sie ist notwendig, um sowohl den Einzelnen wirkungsvoll zu helfen als auch in ihrem sozialen Umfeld präventiv zu wirken. Das bedeutet auch die Einbeziehung des gesellschaftlichen Kontextes, in dem der Gewaltübergriff stattfand.

Kernbereiche der Beratung und Unterstützung

Die Arbeit der Opferberatungsstellen beginnt mit der systematischen und kontinuierlichen Recherche von Angriffen (erster Kernbereich), die auf einem rassistischen, rechtsextremistischen oder antisemitischen Hintergrund basieren. Ziel ist es, die Betroffenen zu identifizieren und ihnen ein Hilfsangebot zu unterbreiten. Die Identifizierung der Opfer (zweiter Kernbereich) erfolgt über ein ausgebautes Netzwerk von Kooperationspartnern. In der Regel werden die Betroffenen von den Beratungsstellen angeschrieben und über das Angebot informiert, um ihnen so die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme selbst zu überlassen. Desweiteren werden an Orten, zu denen potentielle Opfer Zugang haben, Informationsmaterialien ausgelegt und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Trotz dieser Bemühungen kommen nur wenige Be-

troffene direkt zu den Beratungsstellen. Die Ursachen liegen in der spezifischen Situation der Opfer rechtsextremistischer Gewalttaten, die von mangelnder Mobilität, großer Rechtsunsicherheit, sprachlichen Verständigungsproblemen und tiefem Misstrauen gegenüber Behörden und Institutionen gekennzeichnet ist. Die Mitarbeiter der Beratungsstellen arbeiten daher niedrigschwellig und aufsuchend, d.h. sie gehen auf die Betroffenen vor Ort zu. Der dritte Kernbereich ist der zeitintensivste: Hier erfolgt die Beratung der Betroffenen. Die Beratung erfolgt nach den Prinzipien der allgemeinen Opferhilfe (Parteilichkeit, Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Anonymität) und ist individuell unterschiedlich. Die Beratungsverläufe unterscheiden sich je nach psychosozialer Situation der Betroffenen, deren individuellen Ressourcen und Bedürfnissen, der akuten Bedrohungssituation, der sonstigen Lebenssituation, aber auch nach dem vorgefundenen politischen Klima in der Kommune sowie der Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe. Unabhängig davon gehören zu den Beratungsstandards der Beratungsstellen folgende angebotene Maßnahmen:

- psychosoziale Beratung
- psychologische Krisenintervention
- Vermittlung psychotherapeutischer Unterstützung
- Recherchen zum Grad der weiteren Bedrohung
- rechtliche Hinweise
- Vermittlung juristischer Unterstützung
- Begleitung und Unterstützung im Rahmen von Straf- und Zivilverfahren
- Hilfe beim Beantragen von (Entschädigungs-)Leistungen

Die Opfer von rechtsextremer Gewalt sind sowohl als Einzelperson als auch als Mitglied einer bestimmten Gruppe betroffen. Daher berücksichtigt das Beratungsangebot auch die kollektiven Prozesse von Viktimisierung. Dies geschieht im Rahmen von Gruppenangeboten (vierter Kernbereich), in denen erlebte Diskriminierungen, Übergriffe und Angriffe thematisiert werden. Oberstes Ziel ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Den Betroffenen wird ermöglicht, gemeinsame Erfahrungen auszutauschen und zu einer realistischen Einschätzung der Gefährdungslage in einer Kommune (Stadtteil) zu gelangen. Ihnen werden Kompetenzen vermittelt, wie mit möglichen Angriffen umgegangen werden kann (Erkennen möglicher Täter, Verhalten bei einem Angriff), sowie Handlungsmöglichkeiten nach einem Angriff erläutert (Verhalten bei der Polizei, Anzeige, Solidarisierungsprozess in der Kommune anregen).

Der fünfte Kernbereich der Arbeit in den Beratungsstellen bildet die lokale Intervention, die in der Regel von einem konkreten Fall ausgeht und die dann in Betracht gezogen werden, wenn sich Angriffe in einer Kommune (Stadtteil) häufen. Die Maßnahmen sind stets mit den Betroffenen abgestimmt und haben das Ziel, das gesellschaftliche Umfeld für die Situation eines Opfers oder einer Opfergruppe zu sensibilisieren. Langfristiges Ziel ist es, Solidarisierungseffekte vor Ort mit den Opfern und potentiellen Opfergruppen auszulösen. Rechtsextremen Gruppen soll dadurch eindringlich signalisiert werden, dass sie für ihre Taten keine Unterstützung in der Kommune erwarten können. Die Beratungsstellen informieren sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die Fachöffentlichkeit – sechster Kernbereich ihrer Arbeit – gezielt über die spezifische Situation von Opfern rechtsextremer Straf- und Gewalttaten. Damit fungieren sie als Ansprechpartner für Medien, Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Akteure. Die Beratungsstellen veröffentlichen im Internet regelmäßig aktuell geführte Chroniken rechtsextremer Angriffe. Diese dienen in der Öffentlichkeit als zusätzliche außerstaatliche Informationsquellen über rechtsextreme Angriffe aus Sicht der Opfer.

Fazit

Die Beratungsstellen für Opfer rechtsextremer Gewalt haben ein spezifisches Profil, das sich deutlich von dem der allgemeinen Opferhilfe unterscheidet. Die besondere Situation der Betroffenen erfordert nicht nur Tätigkeiten, die über die Arbeit der allgemeinen Opferhilfe hinausgehen (Recherche, aufsuchende Beratung). Die Straftaten rechtsextremer Gewalttäter, ihre diskursive und strukturelle Eingebundenheit in gesellschaftliche Ausgrenzungsmechanismen verlangen auch eine Berücksichtigung und Thematisierung im gesellschaftlichen Kontext, in dem sie verübt werden. Darüber hinaus liegt in den meisten Fällen eine kollektive Viktimisierung vor, die ebenfalls Gegenstand der Beratung ist. Mit diesem spezifischen Profil sind die Beratungsstellen für Opfer rechtsextremer Straf- und Gewalttaten eine notwendige Ergänzung der allgemeinen Opferhilfe.

Leider wird dieser wichtigen Rolle der Opferberatungsstellen von staatlicher Seite nicht immer Rechnung getragen: Derzeit ist die Einrichtung „Opferperspektive“ in Brandenburg von der Schließung bedroht, weil das Justizministerium die bisherige Landesförderung nicht fortführen will – womit auch die weit höheren Bundesmittel verfallen, mit denen die „Opferperspektive“ derzeit unterstützt wird.

Weiterführende Links:
www.jugendstiftung-civitas.org
www.buendnis-toleranz.de
www.mut-gegen-rechte-gewalt.de
www.opferperspektive.de
www.reachoutberlin.de

Markus Wörsdörfer
Wiesbadener Hilfe
Adelheidstraße 74, 65185 Wiesbaden
Tel 0611/3 08 23 24
Fax: 0611 /3 082326
E-Mail:
woersdoerfer@wiesbadener-hilfe.de

Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz
Berlin, 24. Juni 2005

Zypries übernimmt Schirmherrschaft für Opferhilfezentrum

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries baut ihr Engagement für Opferschutz weiter aus und hat heute die Schirmherrschaft für ein neu gegründetes Opferhilfezentrum in Darmstadt übernommen.
In diesem Zentrum wird jugendlichen Kriminalitätsopfern dabei geholfen, die Straftat aufzuarbeiten, ihnen beim Umgang und der Bewältigung ihrer Ängste zur Seite stehen und sie auf Vernehmungen bei Staatsanwaltschaft oder Gericht vorbereiten und auf Wunsch begleiten. Zudem hat sich das Opferhilfezentrum zum Ziel gesetzt, Sozialbeziehungen zwischen Täter(-gruppen) und Opfer aufzubauen und zu verbessern.
„Bei kriminellen Handlungen unter Jugendlichen kommen die Opfer in der Nachsorge häufig noch viel zu kurz. Weil ich die Unterstützung jugendlicher Kriminaltiätsopfer für ganz besonders wichtig halte, habe ich die Schirmherrschaft für dieses Zentrum übernommen. Justiz und Jugendsozialarbeit kümmern sich bislang oft vor allem um die Täter. Aus Gesprächen mit Jugendlichen, die selbst Opfer einer Straftat geworden sind, weiß ich, dass sie sich oft allein gelassen fühlen. Sie brauchen Unterstützung, um das Erlebte verarbeiten zu können, aber auch praktische Hilfe, um mit ungewohnten Situationen wie der Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht zurecht zu kommen. Diese Hilfe zur Selbsthilfe wird das Opferhilfezentrum leisten“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.
Opferhilfe auszubauen ist ein Ziel, das Bundesjustizministerin Zypries seit ihrem Amtsantritt konsequent verfolgt. Im Opferrechtsreformgesetz, das im Herbst 2004 in Kraft getreten ist, sind viele Verbesserungen für Betroffene von Straftaten in die Strafprozeßordnung eingearbeitet worden. Nur beispielhaft seien genannt: mehr Möglichkeiten zur Videovernehmung per Standleitung, um dem Zeugen oder der Zeugin die Konfrontation mit dem Täter im Gerichtssaal zu ersparen oder die Anklagemöglichkeiten bei Sexualdelikten direkt beim Landgericht, damit der oder die Betroffene nur einmal in einer Hauptverhandlung öffentlich aussagen muss. Dazu gehört auch, dass Opfer Informationen über Haftentlassungen erhalten, damit sie dem Täter bei einem zufälligen Aufeinandertreffen nicht unvorbereitet gegenüber stehen. Aber auch der Anspruch auf Beistand im Strafverfahren und die Möglichkeiten zur Wiedergutmachung des Schadens gleich im Strafverfahren wurden noch einmal verbessert. Details dazu finden Sie unter www.bmj.bund.de/opferhilfe.
Aus Gesprächen der Bundesjustizministerin mit jugendlichen Betroffenen von Gewalttaten ist das Projekt entstanden, gemeinsam mit Fachleuten aus den Ministerien von Bund und Ländern einen jugendgerechten Wegweiser durch das Strafverfahren zu schreiben. Seit Ende 2004 ist dieser Wegweiser „Ich habe Rechte“ kostenlos über publikationen@bundesregierung.de zu beziehen oder kann unter www.bmj.bund.de/service als Broschüre heruntergeladen werden.
Aus dieser Zeit rührt das Engagement von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries für eine Fort- und Weiterbildung derer, die jugendlichen Opfer von Kriminalität begleiten. Dieser Aufgabe widmet sich der Verein „RECHT WÜRDE HELFEN - Institut für Opferschutz im Strafverfahren“, dessen Schirmherrin sie ebenfalls ist. Dieser gemeinnnützige Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die beruflich mit von Straftaten betroffenen jungen Menschen zu tun haben, sachgerecht und zielgruppengenau berufsbegleitend fortzubilden.

Staatsanwälte und TOA

Kommunikationsstil von Staatsanwälten

Ellen Lunkenheimer

Mediatoren und Mediatorinnen müssen im Täter-Opfer-Ausgleich mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten „an einem Strang ziehen“, wollen sie die Ausgleichsarbeit erfolgreich durchführen. Für die Entwicklung von Handlungsrichtlinien zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist es hilfreich, den Kommunikationsstil der Angehörigen des Rechtssystems systemtheoretisch zu reflektieren.
In meiner qualitativen Forschungsarbeit zur Kooperation der beteiligten Berufsgruppen im Täter-Opfer-Ausgleich (Lunkenheimer 2004) ist in allen Interviews mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine ganz spezifische Kommunikationsstruktur auffällig, die das Verständnis und den Redefluss beeinflusst. Sie kann folgendermaßen beschrieben werden:
Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zeigen eine Sprechweise, die den „roten Faden“ schwer erkennen lässt, weil viele verschiedene Aussagen in einem Satz zusammengefasst werden. Daraus entsteht eine Mehrdeutigkeit, die es nicht zulässt, einen konkreten Standpunkt zu finden, und man weiß nicht, was nun wirklich gilt. Es entsteht ein „double bind“ der Satzaussage, und damit wird unklar, was wirklich gemeint ist oder ob alles gleich wichtig ist. Diese langen verschachtelten Sätze spiegeln das juristische Denken wieder, in dem ein Sachverhalt nie eindeutig ist und deshalb viele mögliche Varianten berücksichtigt werden müssen. Die Juristen müssen die Komplexität des jeweiligen Falles erfassen und bei der Bearbeitung aufrechterhalten. Das macht es nicht einfach möglich, eine eindeutige Antwort zu geben.

Funktion des Rechtssystems

Das Justizsystem ist so beschaffen, dass alle auftretenden Fälle berücksichtigt werden und kein möglicher Konflikt ungelöst bleibt:
„Rechtlich codierte Kommunikation bezieht sich auf Streitfälle, in denen Rechte reklamiert und in Bezug auf geltende Normen entschieden werden muss, wer Recht und wer Unrecht hat.“ (Baraldi 1997, S. 147). Luhmann bezeichnet das Rechtssystem als das Immunsystem einer Gesellschaft, das ohne genaue Kenntnis aller Faktoren, die zu dem Konflikt geführt haben, reagieren muss, um seine Funktion zu erfüllen (Luhmann 1987, S. 504).
Die relativierende Sprechweise dient der Berücksichtigung möglicher Varianten und deren Folgen, die für eine möglichst genaue Beschreibung antizipiert werden müssen. Die Orientierung an Gesetzen und Verfahrensvorschriften ermöglicht eine Absicherung, um Entscheidungen zu begründen und gegen Angriffe abzusichern. Die Auslegung der Normen durch eine herrschende Meinung und durch den Bundesgerichtshof (BGH) geben den Staatsanwälten eine Orientierung, aber der Bundesgerichtshof hat bisher zum Täter-Opfer-Ausgleich erst wenige Stellungnahmen abgegeben: „Hier fehlt es an einer allseits akzeptierten Theorie des Täter-Opfer-Ausgleichs, an einer für die Praxis „herrschenden Meinung“ (Steiner, 2000 S. 394).

Als Rechtfertigung muss eine Gleichbehandlung gewährleistet und Willkürlichkeit ausgeschlossen sein: „Der Wert der Gerechtigkeit wird im System in der Form von 'Gleichheit' (behandle Gleiches gleich und Ungleiches ungleich!) verbreitet, weitere Begründungen der rechtlichen Tätigkeit werden nicht verlangt." (Baraldi 1997, S. 150).

Obwohl das Rechtssystem auf alle auftretenden Fallkonstellationen vorbereitet sein muss, gebietet dies in einer demokratischen Gesellschaft eine gewisse Uneindeutigkeit und Offenheit, auch Widersprüchlichkeit. Dies wird in der Gesprächsform sichtbar, weil eine Festlegung auf ein Thema durch die Berücksichtigung möglicher Varianten verhindert und keine eindeutige Stellungnahme abgegeben werden kann. Dies erschwert dem Zuhörer die Verfolgung eines roten Fadens.

Beispiele aus der Praxis

Ein gekürzter Interviewausschnitt verdeutlicht die staatsanwaltliche Redeweise:

„Aber normalerweise, wenn man hier arbeitet, steht ja schon mal fest, ob einer ein Verbrechen oder Vergehen verübt hat, und daran sind Sanktionen verbunden. Und dann haben wir hier natürlich die Möglichkeit, durch gewisse Verfahrenspraktiken Einfluss zu nehmen auf den Unrechtsgehalt und den damit verbundenen Ausgang des Verfahrens. (…) Die Körperverletzung auch gerade das Verhalten durch das Zustandekommen der Tat, auch was nachher für Wirkungen entfaltet werden für den Beschuldigten und des Opfers, daraus leitet man selber für sich als Sachbearbeiter ab, was dann rauskommen muss. Das ist aber auch gelebte Erfahrung, Bei den älteren Kollegen ist bei dem Täter-Opfer-Ausgleich und dass sie sich ausgleichen sollen, die Akzeptanz nicht so groß." (Interview Nr. 1, S.25)

Der Staatsanwalt beginnt bei der grundsätzlichen Trennung der Straftatbestände in Verbrechen und Vergehen und deren Folgen. Am Beispiel des Tatbestands der Körperverletzung benennt er die möglichen Besonderheiten, die sowohl beim Täter als auch beim Opfer eine Rolle spielen und seine eigene Entscheidung begründen können. Diese hängt aber wiederum von der Erfahrung ab, die bei älteren Kollegen anders ist und deren Akzeptanz gegenüber dem Täter-Opfer-Ausgleich negativ beeinflusst. Die Eindeutigkeit der Meinung und Klarheit der Aussage ist nicht so leicht herauszufiltern und es bleibt dem Leser überlassen, welche Aussage er hervorheben will. Typisch juristisches Denken berücksichtigt, dass „ jedes Ding zwei Seiten hat" oder mehr. Kein Instrument kann immer und mit absoluter Sicherheit angewendet werden, sondern Gegenargumente sind immer möglich, und jeder einzelne Staatsanwalt findet zwischen diesem spannungsvollen Wechselspiel seinen Stil, den er immer wieder neu auszutarieren hat. Er muss immer zu einer Entscheidung kommen, ohne genau zu wissen, wie es zu dem Streitfall gekommen ist, weil dies die Aufgabe der Ermittlungsbehörde ist. Dies bedeutet, dass der Staatsanwalt immer mit einer gewissen Unsicherheit umgehen muss. Dies wird durch folgendes Beispiel deutlich:

„Man kann das theoretisch auch parallel machen, nur wird das Gericht natürlich auch abwarten, was ist beim Täter-Opfer-Ausgleich raus gekommen ist. Also ich habe auch noch nicht viel Anklagen gemacht, muss ich sagen, weil es meistens so ist, ich meine, es kommt halt auch immer darauf an. Ich denke halt, Nachbarschaftsstreitigkeiten eignen sich auf der einen Seite und auf der anderen Seite. Wenn das wirklich so verfahren ist, dann nützt das auch nix, und wenn es natürlich auch Leute sind, die nicht hier im Bezirk wohnen, ist das auch ein bisschen schwieriger."(Interview Nr. 3, S. 16 – 17)

Literaturtipp:

Nicht ohne das Opfer? Der TOA und die Rechtsprechung des BGH

Autor: Dr. Wolfram Schädler

Der Artikel ist in der Neuen Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 7/2005 erschienen.

Kein Fall ist mit Eindeutigkeit dem Täter-Opfer-Ausgleich zu zuordnen, auch gleiche Straftatbestände können unterschiedliche Reaktionen erfordern, auch bei Tätern und Opfern kann der Täter-Opfer-Ausgleich unterschiedliche Reaktionen auslösen. Argumente dafür und dagegen werden aufgezählt, gegeneinander abgewogen und mit Beispielen belegt.

Schlussbemerkung

Alle Anfragen müssen nach bestimmten Regeln, so genannten Programmen, im Rechtssystem bearbeitetet werden. Der binäre Code „Recht/Unrecht" dient der Ausdifferenzierung der Sichtweise und konstituiert Kommunikation. Zuständigkeitsbereiche werden nach dieser teilsystemischen Leitdifferenz festgelegt und die beiden Pole des binären Codes „Recht/Unrecht" bilden somit Sinngrenzen und markieren den Sinnhorizont für die Akteure im Rechtssystem. Am Beispiel Kommunikation wird also zum einen die selbst-referentielle Geschlossenheit des ausdifferenzierten Teilsystems Rechts deutlich, zum anderen zeigt es aber auch, dass es fremd-referentielle Einwirkungen gibt.

Der umfangreiche Tätigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungsfunktion ist nicht nur mit der Codierung des Rechtssystems, also der binären Leitdifferenz Recht/Unrecht, programmiert, sondern punktuelle Kopplungen mit anderen Systemen und deren Sinndimensionen gehören zum Alltagsgeschäft und müssen reflektiert werden.

Die Berücksichtigung des Kommunikationsstils im Rechtssystem kann zur Verbesserung der alltäglichen Zusammenarbeit von Staatsanwälten und Mediatoren beitragen. Die Kommunikation dient der Sicherung der Kompatibilität von Ausgleichsergebnissen und Operationen der Staatsanwaltschaft. Die im Täter-Opfer-Ausgleich gefundenen Ergebnisse müssen sich in rechtsspezifische Verfahrensabläufe einfügen lassen und dienen als Basis für weitere juristische Entscheidungen. Durch anschlussfähige Kommunikation tragen die Mediatoren zur Entscheidungssicherheit der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen bei und schaffen eine Vertrauensbasis als wichtigem Faktor zur Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs. In der Supervision können Mediatorinnen und Mediatoren die subtilen Ursachen für Kommunikationskonflikte reflektieren und dialogförderliche Alternativen erarbeiten.

Literatur:

Baraldi, Claudio, u.a.(1997): GLU Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. Franfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.

Luhmann, Niklas (1987): Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie.Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.

Lunkenheimer, Ellen (2004): Soziale Arbeit für Rechtsfrieden. Die Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Rheinland-Pfalz. Hamburg: Kovac Verlag.

Steiner, Wolfgang (2000): Täter-Opfer-Ausgleich und Schuldprinzip – Überlegungen zur geringen Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene in der Praxis. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht, Heft 8 Jg. 2000, S. 393-448.

Dr. phil. Ellen Lunkenheimer, Dipl.-Sozialarbeiterin, Supervisorin und Lehrsupervisorin, promovierte am Päd. Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und ist Mitglied im European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice.

LINK(S)

Die Bundestagswahlen werfen ihren Schatten voraus. Wir haben für Sie im Internet recherchiert.

Wahlprogramme zum Download

Auch wenn sich die Parteien in ihren Programmen hauptsächlich auf wirtschaftlichen Fragen, die Arbeitslosigkeit und Terrorismusbekämpfung konzentrieren, lohnt sich der intensivere Blick auf die hinteren Seiten ihrer Wahlprogramme. Die für den Täter-Opfer-Ausgleich relevanten Themen, wie Kriminalität, Opferschutz und Bürgerbeteiligung, tauchen in fast allen Papieren auf und lassen durchaus Rückschlüsse auf die Haltung der einzelnen Partei zu.

Um unseren Lesern die manchmal zeitraubende Recherche im Internet zu ersparen, haben wir die direkten links zu den Wahlprogrammen der nach heutigen Prognosen im nächsten Bundestag vertretenen Parteien aufgelistet.

Machen auch Sie Wahlkampf! Informieren Sie sich und sprechen Sie mit den Vertretern der Parteien über deren Programme und Einstellungen zum Täter-Opfer-Ausgleich!

http://kampagne.spd.de/servlet/PB/menu/1053692/index.html#Wir_wollen...17

http://regierungsprogramm.cdu.de/download/regierungsprogramm-05-09-cducsu.pdf

http://files.liberale.de/fdp-wahlprogramm.pdf

http://www.gruene-partei.de/cms/files/dokbin/72/72641.wahlprogramm.pdf

http://sozialisten.de/sozialisten/nachrichten/pdf/entwurf_wahlprogramm2005.pdf

Und nebenbei bemerkt

Lieber ein harter Stuhl als ein langweiliger Referent, aber ein Unglück kommt selten allein.

X. Fiederle

RECHT(S)

Zunehmend beschäftigen sich die Obergerichte mit dem Täter-Opfer-Ausgleich. Auch wenn diese Entscheidungen eher selten für Mediatoren im Strafrecht Relevanz haben, so normieren sie doch die Rechtsprechung und beeinflussen die Rechtsanwender, was wiederum Auswirkungen auf die Praxis haben kann. Wir stellen hier nun, wie bereits angekündigt, wieder ein solches Urteil vor.

BGH 4 StR 551/00
– Beschluss vom 20. Februar 2001 – LG Paderborn

Die allgemeine strafmildernde Berücksichtigung der Schadenswiedergutmachung kann eine nach den festgestellten Tatsachen gebotene Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 a StGB nicht ersetzen.

§ 105 JGG; § 46a StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 46 StGB

Entscheidungstenor:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Paderborn vom 21. September 2000 im Strafausspruch mit den Feststellungen aufgehoben.

2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

3. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Das Rechtsmittel hat zum Strafausspruch Erfolg.

Die Überprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat zum Schuldspruch keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).

Dagegen kann der Strafausspruch keinen Bestand haben. Allerdings erweisen sich die Angriffe des zur Tatzeit knapp vor Vollendung des 21. Lebensjahres stehenden Angeklagten revisionsrechtlich als unbegründet, soweit er sich gegen die Anwendung des allgemeinen Strafrechts wendet. Der Senat schließt auch aus, dass die der Sache nach überflüssigen, von der Jugendkammer vorangestellten rechtspolitischen Erwägungen über die Anwendung von Jugendrecht (UA 11) sich im Ergebnis auf die Entscheidung zu § 105 Abs. 1 JGG ausgewirkt haben.

Der Strafausspruch muss aber aufgehoben werden, weil das Landgericht eine Strafmilderung nach §§ 46a, 49 Abs. 1 StGB nicht erörtert hat, obwohl nach den Feststellungen hierzu Anlass bestand. Abgesehen davon, dass das bei der Tat erlangte Geld bis auf einen vergleichsweise geringen Betrag alsbald an den Geschädigten zurückgegeben werden konnte, hat der von Anfang an geständige Angeklagte sich bei der Spielhallenaufsicht, die er bei der Tat mit dem Messer bedroht hatte, nicht nur entschuldigt, sondern hat ihr auch „Schmerzensgeld zukommen lassen“ (UA 15). Nähere Einzelheiten hierzu teilt das Urteil nicht mit. Bei dieser Sachlage stellt es einen durchgreifenden Rechtsfehler dar, dass das Landgericht auf die Vorschrift des § 46a StGB nicht eingegangen ist. In Betracht zu ziehen war hier die Vorschrift des § 46a Nr. 1 StGB, die anders als die in erster Linie für materiellen Schadensersatz bei Vermögensdelikten vorgesehene Vorschrift des § 46a Nr. 2 StGB - dem immateriellen Ausgleich zwischen Täter und Opfer dient (BGH NStZ 1995, 492). Die Vorschrift verlangt, dass der Täter im Bemühen, diesen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, die Tat „ganz oder zum überwiegenden Teil“ wieder gutgemacht hat, lässt es aber auch ausreichen, dass der Täter dieses Ziel ernsthaft erstrebt. Dass es sich hier so verhält und die von dem Angeklagten erbrachten Leistungen Ausdruck „umfassender Ausgleichsbemühungen“ und „Übernahme von Verantwortung für die Folgen seiner Straftat“ sind (BTDrucks. 12/6853 S. 21), kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die allgemeine strafmildernde Berücksichtigung der Schadenswiedergutmachung konnte die hier gebotene Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 a StGB nicht ersetzen (BGH StV 2000, 129 m.w.N.). Über die Strafe ist deshalb neu zu befinden.

Quelle: HRRS-Datenbank

Wir stellen vor und sprachen mit: Georg Zwinger

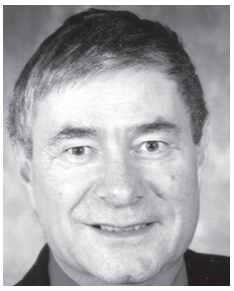

Georg Zwinger

Sozialarbeiter, Mediator,

Projektleiter NEUSTART Baden-Württemberg (Pilotversuch Bewährungshilfe und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft in den Landgerichtsbezirken Stuttgart und Tübingen)

Schildern Sie bitte kurz Ihre berufliche Laufbahn und wie Sie dazu kamen, als Projektleiter NEUSTART Badenwürttemberg zu arbeiten.

Nach dem Studium der (katholischen) Theologie habe ich 4 Jahre als Jugendleiter in kirchlichen Diensten gearbeitet.

Von dort bin ich zum damaligen Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (heute NEUSTART) gewechselt und bin dann als Bewährungshelfer in Salzburg tätig gewesen.

Schon immer haben mich kriminalpolitische Perspektiven interessiert, und als in den frühen 80er Jahren die Idee der Konfliktregelung als alternativer Vorgangsweise Konturen bekam und sich im Vorfeld eines neuen Jugendgerichtsgesetzes die Möglichkeit eines Modellversuchs ergab, bin ich in dieses neue Arbeitsfeld gewechselt. In verschiedenen Rollen bin ich dann von 1985 bis 2001 in der Konfliktregelung tätig gewesen.

2001 habe ich die Leitung von NEUSTART Salzburg (mit den Arbeitsfeldern Bewährungshilfe, Außergerichtlicher Tatausgleich, Gemeinnützige Leistungen, Haftentlassenenhilfe, Tageszentrum SAFTLADEN und Schulsozialarbeit) übernommen.

Mit Deutschland und hier besonders auch Baden-Württemberg hatte ich seit der Zeit der Entwicklung des Außergerichtlichen Tatausgleichs/Täter-Opfer-Ausgleichs immer wieder engen beruflichen Kontakt gehabt.

Von daher hat mich die Herausforderung, die staatliche Bewährungshilfe und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg in private Trägerschaft zu überführen, von Anfang an gereizt.
Und ganz ehrlich: Wer bekommt in meinem Alter schon die Chance, ein solches Projekt leiten zu dürfen?

Welche Zielsetzungen verfolgen Sie?

Das Projekt hat das ehrgeizige Ziel, auch in Zeiten knapper Kassen und öffentlichen Sparens Qualität in der Sozialarbeit zu ermöglichen. Verwirklicht werden soll dies durch eine weitestgehende Neuorganisation.

Im Einzelnen vorgesehen die Einführung von

- Qualitätsmanagement für alle sozialarbeiterischen Leistungen und alle Supportleistungen,
- einer Leitungsstruktur,
- der ehrenamtlichen Bewährungshilfe,
- von Strukturen, die Kostenerfassung und Kostensteuerung möglich machen.

Der Pilotversuch, von dem zur Zeit mehr als 80 MitarbeiterInnen und mehr als 6000 KlientInnen erfasst werden, soll Voraussetzungen schaffen, ein Modell privater Trägerschaft für die Bewährungshilfe und Gerichtshilfe in ganz Baden-Württemberg einführen zu können.

Für mich heißt der Auftrag auch ein genaues Hinsehen, welche Optimierungen beim TOA für Erwachsene (der ja im Aufgabenbereich der Gerichtshilfe liegt) nötig sind und wie in der Folge dann die Fallzahlen auf ein relevantes Ausmaß gesteigert werden können.

Wie sehen Sie die zukünftige Entwicklung von Restorative Justice, insbesondere auf der europäischen Ebene?

Ich denke, dass Restorative Justice (R.J) zurzeit im heftigen Gegenwind steht.
Das liegt einerseits darin begründet, dass das Profil nicht sehr scharf ist. Wenn Täter-Opfer-Ausgleich und pädagogische (ja durchaus sinnvolle) Ansätze in einem Atemzug genannt werden, so ist der gesellschaftliche Wert von R.J. nicht leicht einzuschätzen.
Andrerseits ist nicht nur die repressive Strafjustiz wieder im Vormarsch, sondern auch ein Denken, das Opferinteressen auf formale (meist gar nicht durchsetzbare) Ansprüche reduziert und so den Gedanken der Konfliktlösung in den Hintergrund drängt.

Wie stellt sich Ihrer Meinung nach der gewöhnliche Staatsbürger die Arbeit eines Sozialarbeiters vor?

Dauernd reden, viel Kaffee trinken, hinter den Klienten herlaufen.

Wie sieht die Realität aus?

Das wissen die Leser so gut wie ich!

Würden Sie lieber als Täter oder als Opfer in die Mühlen der Justiz geraten? Bitte begründen!

Das ist nicht wirklich eine attraktive Alternative. Aber wenn schon: Als Opfer bleibt mir wenigstens die staatliche Repression erspart.

Was raten Sie Ihrem Sohn/Ihrer Tochter im Falle einer Straffälligkeit?

Sofort im Vorfeld alle Maßnahmen ergreifen, um möglichst wenig in die Fänge der Justiz zu geraten.

Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?

Meine Brille. Ohne die bin ich hilflos.

Welches Buch würden Sie ins Exil auf eine einsame Insel mitnehmen?

Solaris von Stanislaw Lem.

Welche Entspannungsalternativen haben Sie zu Ihrem beruflichen Alltag?

Klassische Musik (vorzugsweise selbst singen, aber auch hören), Berg wandern, lesen (Belletristik, aber auch Krimis).

Welches Getränk krönt ein lukullisches Gelage in Ihrem Hause?

Das kommt natürlich auf das Essen an, aber ich bin ein Bier-Fan und trinke liebend gerne Augustiner-Bräu aus Salzburg.

Eine Märchenfee verspricht Ihnen drei musikalische Wünsche. Welche Musik erklingt für Sie?

Das „Et incarnatus“ aus Mozarts c-moll-Messe; We shall overcome (Pete Seeger); das Klarinettenkonzert von W.A. Mozart (2.Satz)

Österreich Corner
Mediation im Strafrecht

Verein Neustart
A-1050 Wien, Castelligasse 17
www.neustart.at

Ein Jubeljahr für ATA?

Eine persönliche Betrachtungsweise von Michael Königshofer

Sonderbares geschieht: Schlechthin unbemerkt von der österreichischen Öffentlichkeit, wird die kriminalpolitische Errungenschaft der Strafjustiz der letzten Jahrzehnte, nämlich der ATA in Österreich, 20 Jahre alt.

Kleinster Jubel

Ich nehme für mich nicht in Anspruch, ein glühender „Abfeierer“* von jedem rundem Geburtstag in meiner Arbeitsumgebung zu sein (vielleicht auch deshalb, weil sie sich aktuell häufen). Aber dennoch bergen diese „runden Geburtstagsfeiern“ ein bekanntes, reflexives Element. Nach dem Gratulationsritual, meist im kleineren Kreis, tauchen Fragen auf: „Wie schätzt du deine vergangenen Arbeitsjahre ein? Was wirst du beibehalten? Was wirst du ändern? Was tut sich auf der Job-Börse? Wie geht`s weiter?“ Neben allem anderen ist dies manchmal ein Anstoß für eine persönliche Richtungsänderung oder gar für einen Neustart.

Größter Jubel

In Zeiten wallender Hierarchisierung, Bürokratisierung, Reduzierung (noch mehr privat vom Selben), taumelt unsere Republik unter dem Motto „So jung kumma net mehr z´samm“** von einer runden Geburtstagsfeier zur nächsten (60 Jahre Republik, 50 Jahre Staatsvertrag, 10 Jahre EU). **Die PR-Marketingmaschine der Regierung läuft, und sie weiß warum.** Beim „gelernten Österreicher“ scheint seit Kaisers Zeiten sowieso das Abfeiern von runden Geburtstagen genetisch bedingt zu sein. Reflexive Fragen dazu? Einige meinen, es sollte dem Bundeskanzler Schüssel ein „brauner Kampl“ *** zu seinem 60 jährigen Geburtstag geschenkt werden − das ist unfair.

Nein, ich bin dafür dass diese Eckdaten unserer Identität gefeiert werden müssen. Es sind zentrale Fragen: Wo kommen wir her? Wo stehen wir? Wo gehen wir hin? Schon um des „Nicht-Vergessens“ Willen. Auch wenn das „Hurra von Kasperl und Pezi“**** angesichts der Feierlichkeit vornehm tönt, die Bürgergesellschaft eine „unbekannte Größe“ bleibt, die Konfliktdemokratie die Konsensdemokratie ablösen soll, weiß unsere Regierung doch: **„Feiern hält nicht nur Leib und Seele zusammen, sondern auch Land und Leute.“** Wir haben nämlich eine gescheite Regierung.

Kein Jubel

Was hat das alles mit dem Verein Neustart zu tun? Auf den ersten Blick, eigentlich − nix. Ich frag mich, was oder wer hält eigentlich Neustart zusammen? Die PR-Marketingmaschine des Vereins läuft – zumindest ist eine Presseaussendung erfolgt. Die „Hurras“ beim Verein Neustart, z. B. 40 Jahre Bewährungshilfe, waren schon einmal lauter. Auch wenn wir uns seit der Auflösung des Wiener Jugendgerichtshof mit medialer Bescheidenheit begnügen, wissen wir, wie wichtig und schwierig Öffentlichkeitsarbeit für unser Tun ist.

Österreich Corner
Mediation im Strafrecht

Sag, gibt's den alten ATA-Michl noch?
Der ATA und seine Entwicklung wurde in den Augen der Öffentlichkeit aufs engste und in positivster Weise mit dem Verein Neustart verknüpft. Mir persönlich scheint es so, dass uns mit 20 Jahre ATA marketingmäßig ein fußballerischer Elfmeter zufällt. Wir wollen aber diesen Elfer gar nicht – aus welchen Gründen auch immer. Unsere Regierung versucht, die Elfer zu schießen, auch wenn sie zwei rechte Schuhe anhat. Reflexive Fragen dazu?

Jubelmöglichkeiten: 20 Jahre ATA
Ein **nationales Symposium** von Neustart mit unseren Kooperationspartnern und Entscheidungsträgern der Justiz wäre doch etwas gewesen, oder? Wäre dies nicht zumindest eine Möglichkeit, die ausgezeichneten kriminalpolitischen Positionen von Neustart (veröffentlicht: April 05/Neustart - intern) zu transportieren?
Ein **internationales Symposium** zu „Restorative Justice" wäre doch für unseren Verein eine „Wuchtl"***** gewesen? Nebenbei steht der österreichische EU-Ratsvorsitz vor der Tür.

Kleines österreichisches Wörterbuch:

* Abfeierer = Partylöwe
** So jung kuma nima zsam = alkoholische Trinkaufforderung bei den Össis
*** Kampl (össi umgspr.) = Kamm; auch Familienname eines Kärnter Bundesrats der „Haiderpartei", der mit „Sagern" zu Wehrmachtsdeserteuren (diese seien teilweise Kameradenmörder) Aufsehen erregte
**** Kasperl und Pezi = traditionelle össi Puppenbühne
***** Wuchtel (össi umgspr.) = Heuler

The answer my friend, is blown in the wind...
Bei der Suche – warum kein Symposium? – hier nun der Versuch, Antworten zu finden:
° Vielleicht hat Neustart kein selbstbewusstes Österreicher-Gen, welches für das Abfeiern von runden Geburtstagen zuständig ist.
° Vielleicht fühlt sich niemand mehr für den ATA zuständig... Ist da jemand?
° Vielleicht liegt eine Antwort im strukturellen Umbau von Neustart, der den Weg der Regionalisierung geht. Der Effekt ist, dass jede Region, aus welchen Gründen auch immer, hofft, dass die andere sich des „20jährigen ATA" annimmt. Ein „Servicebüro" (analog Deutschland) für ATA gibt es nicht.
„Think global – act local" erhält hier eine neue Bedeutung. Regional darf ja gefeiert werden. Aus dem föderalistischen Blickwinkel gibt's faktisch kaum Knete für Neustart, die Budgetmittel für Leistungen von Neustart kommen aus dem Bundesministerium für Justiz. Hoffentlich bleibt das so. Also 20 Jahre ATA wären zentral und nicht nur regional zu vermarkten gewesen.

Einen „Oskar" für ATA
ATA dankt den Mitarbeitern, die gekommen, noch dabei und auch gegangen sind. Danke – ohne euch

Österreich Corner
Mediation im Strafrecht

geht nichts. ATA gratuliert dem Verein Neustart (ehm. Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit) für die ATA-Positionierung und organisatorische Unterstützung. Ohne Neustart wär`s auch nicht gegangen. ATA gratuliert den Strafjuristen sowie den Entscheidungsträgern im Bereich der Justiz, die ihren Beitrag im Sinne der „Zivilgesellschaft" geleistet haben. Ein ATA-Dank an alle „WissenschaftlerInnen" und JournalistInnen, die uns begleiteten, und last not least ein Danke an das Familien und Justizministerium, das uns die finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellte und stellt. Ein „kräftiges Danke" an diejenigen, welche mit dem ATA nichts anzufangen wussten. Sie haben ebenfalls ihren Beitrag zur Entwicklung des ATA geleistet. Danke dafür.

20 Jahre ATA – eine Kurzfassung

1983: Diskussion zu einem neuen Jugendstrafrecht.

Die damalige Regierungsvorlage für jugendliche Straftäter sah vor, dass diese in ihrer Freizeit gemeinnützige Leistungen, bestimmte Leistungen für den durch die Tat Geschädigten oder eine Teilnahme an Aus- und Fortbildungskursen zu erbringen haben. Dies in der rechtlichen Form von Auflagen und Weisungen durch das Gericht. Der Gedanke, Leistungen für den Geschädigten als eine Form der Auflage, wurde Angelpunkt für den „Modellversuch Konfliktregelung". Die Stellungnahme des Vereins für Bewährungshilfe, dass sich mit Kontrolle von Weisung- und Auflagenerfüllung nur schlecht fallgerechte Betreuungsarbeit erfüllen lässt, führte zum Modellversuch ATA und nicht zur damaligen Novelle des JGG.

1985: Modellversuch ATA-Jugendliche

Der Sachaufwand für 3 Modellstandorte des Vereins für Bewährungshilfe wurde damals vom Bundesministerium für Familie und Jugend bestritten und die Personalmittel vom Bundesministerium für Justiz. Einerseits musste die „Distanz" zwischen Bewährungshilfe und Jugendgericht überbrückt werden, um eine Kooperationsebene aufzubauen, andererseits mussten sich „Bewährungshelfer" fachlich mit dem Geschädigten als Klienten befassen.

1989: neues Jugendgerichtsgesetz

Der sehr erfolgreiche Modellversuch führte zum neuen Jugendgerichtsgesetz. Dieses implementierte den ATA als alternative Reaktionsform auf Straftaten und regelte auch die Zuweisung von Staatsanwaltschaft oder Richter an den ATA. Dies führte zu einer Vertiefung der Kooperationsbeziehungen. Ein überwiegend hoher Anteil der Zuweisungen waren Delikte aus dem Eigentumsbereich. Die Tat, wie auch immer, durch den Verdächtigen auszugleichen (ATA) stand im Vordergrund. Aus den „Kombis" (zur Hälfte Bewährungshelfer, zur anderen Konfliktregler in Personalunion) wurden „full-time"-Konfliktregler.

1992: Modellversuch ATA-E

Was bei Jugendlichen funktioniert, funktioniert auch bei Erwachsenen. Die finanziellen und personellen Ressourcen (auch für die Modellstandorte) wurden nun vom Bundesministerium für Justiz getragen. Die Kooperationsebenen zur „Strafjustiz für Erwachsene" wurden weiter ausgebaut. Mit vermehrten Zuweisungen an Fällen aus dem Bereich „Gewalt", wurde mehr und mehr der Geschädigte ins Zentrum der Bemühungen gestellt. Dies

Österreich Corner
Mediation im Strafrecht

führte zur Installierung des **„Fachbereichsmodell“** im Verein Bewährungshilfe sowie zu methodischen Weiterentwicklungen der Mediation im Strafrecht. Bereits mehr als die Hälfte der Zuweisungen erfolgten aus dem Bereich der Gewaltdelikte. ATA-Personal wurde aufgestockt. Rückfall- und Zufriedenheitsstudien von Geschädigten im ATA wurden erstellt.

1999: ATA flächendeckend

Durchführung und Implementierung des ATA im gesamten Bundesgebiet und der Ruf nach gesetzlicher Verankerung des ATA-E ist unüberhörbar. ATA soll „Trägerrakete“ für die Diversion sein. Strafprozessnovelle 1999. Steigende Fallzahlen in der Zuweisung und Fallzahlerhöhung pro Mitarbeiter beim ATA.
ATA ist ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Entwicklung der Mediation in Österreich.

2000: Diversionsgesetz

Die Strafprozessnovelle regelt nun die Maßnahmen der „Diversion“ sowie die Voraussetzungen für diese. Da sich die Maßnahmen hinsichtlich der Fallzuweisung konkurrenzieren, wurde verstärkt an den „Indikationen“ (welche Maßnahme für welchen Fall) gearbeitet. Ca. 80% der Fälle im ATA werden nun aus Gewaltbereich zugewiesen. Neustart initiiert einen ATA-Lehrgang für Mitarbeiter.

2000 – 2005:

2000: Regierungswechsel in Österreich. ATA war Wahlkampfthema der Freiheitlichen Partei Österreichs und wurde von dieser heftig kritisiert. Nun war diese Partei auch in der Regierung und stellte den Justizminister auf Bundesebene. Auf Initiative des Bundespräsidenten wurde eine Expertenkommission installiert. Ergebnisse dieser Kommission waren wiederum positiv für den ATA und es ging weiter. Mit der Auflösung des Wiener Jugendgerichtshofes verliert ATA/Wien-Jugendliche kurzfristig seine Kooperationspartner. Hoher Einsparungsdruck für Neustart.
2003 Wechsel in der Geschäftsführung des Vereins Neustart. Weiterführung der begonnenen Organisationsumstrukturierung bei Neustart. Das Fachbereichsmodell wird aufgelöst und mit regionalen Einrichtungen ersetzt, welche zentriert alle Leistungsbereiche von Neustart umfassen. Neues „Kombitum“ (z. B. Bewährungshelfer und Mediator in Personalunion) entwickelt sich. Fallzahlerhöhung (149 Fälle pro Jahr, pro Kopf) für die Mitarbeiter beim ATA. Einführung der elektronisch gestützten Falldokumentation.

Dieser Artikel spiegelt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder.

Redaktionelle Betreuung:
Michael Königshofer / ATA Wien, Holzhausergasse 4/3, 1020 Wien
Tel. 0043 1 218 32 55-40 • Fax 0043 1 218 32 55-12 • E-MAIL michael.koenigshofer@neustart.at

Europa

TOA-Expertentreffen in Moldawien

Bericht des zweiten Expertentreffens des AGIS II Projektes in Chisinau, Moldawien im März 2005 von Frauke Petzold, Waage Hannover e.V, Mitglied im Vorstand des European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice

1. Hintergrund des Projektes

Nachdem der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) seit Mitte der 80iger Jahre in verschiedenen Ländern implementiert wurde und inzwischen vielerorts etabliert ist, sind seit einigen Jahren auch in zZentral- und osteuropäischen Ländern Initiativen für TOA-Projekte entstanden. Häufig haben diese Projekte Schwierigkeiten, die auf politischem, kulturellen oder rechtlichem Hintergrund basieren. Aber auch ökonomische Gründe lassen es oft nicht zu, dass die Kollegen aus Osteuropa an Konferenzen oder Tagungen im westeuropäischen Raum teilnehmen können.
Um den Austausch und die Netzwerkarbeit zwischen West-, Zentral- und Osteuropa zu fördern, ist auf Initiative des European Forum für Victim-Offender Mediation and Restorative Justice mit Sitz in Leuven, Belgien das AGIS II Projekt entstanden. Das Projekt ist auf zwei Jahre begrenzt und hat das Ziel, die Entwicklung von TOA in osteuropäischen Ländern zu unterstützen und einen Austausch zu ermöglichen. Dabei geht es nicht nur um die Unterstützung der Entwicklung in Osteuropa, sondern auch um einen aktiven Austausch von Erfahrungen. Auch die Kollegen der westeuropäischen Projekte können von den Erfahrungen der osteuropäischen Kollegen lernen. Am Ende des Projektes soll eine Veröffentlichung dazu dienen, Informationen und Empfehlungen für die Implementierung von TOA-Projekten in anderen Ländern zu geben.

2. Struktur des Treffens in Chisinau

Vom 17. - 19. März 2005 hat in Chisinau, der Hauptstadt von Moldawien, das zweite Expertentreffen des AGIS II Projektes stattgefunden. Das erste Expertentreffen fand vom 24. - 26. Juni 2004 in Wien statt, hier ging es in erster Linie um einen Austausch über den Stand der Dinge in den teilnehmenden Ländern.
Das Treffen in Chisinau war vonseiten des Koordinatorenteams des Europäischen Forums hervorragend vorbereitet, so dass die Gruppe sehr schnell an konkreten Inhalten arbeiten konnte.

3. Teilnehmende Länder und deren Vertreter

In Chisinau waren folgende Länder beteiligt: Moldawien, Österreich, Bosnien und Herzegowina, Norwegen, Albanien, Großbritannien, Rumänien, Deutschland, Ukraine, Ungarn, Kroatien, Estland, Bulgarien, Polen, Tschechien, Mazedonien, Belgien. Aus jedem Land war ein Vertreter oder eine Vertreterin anwesend, aus Moldawien drei Kollegen und aus Rumänien zwei.

4. Inhalte des Treffens

Abgesehen von einem beeindruckenden Rahmenprogramm und der ausgezeichneten und herzlichen Betreuung durch die Gastgeber in Moldawien, wurde in der begrenzten Zeit konzentriert und effektiv gearbeitet.

Jeder Teilnehmer bekam einige klare kurze Arbeitsaufträge, die im Voraus zu erledigen waren.
Die Aufgabe war zum einen, drei Probleme/Aspekte zu benennen, die im eigenen Land als besonders entscheidend für die Implementierung eines Projektes in der Praxis von Restorative Justice (RJ)/Täter-Opfer-Ausgleich angesehen werden. Eine zweite Aufgabe war: „Wähle ein Projekt oder eine Aktivität im Feld von RJ oder TOA, das du als „best practice“ bezeichnen würdest und das hilfreiche Informationen für die anderen Teilnehmer enthalten könnte.“

Diese Arbeitsinhalte bestimmten die Kleingruppenarbeit und die Diskussionen im Plenum der ersten 1,5 Tage. Im weiteren Verlauf wurde dann zukunftsorientiert an neuen Projektideen und an Kooperationsmöglichkeiten gearbeitet.

Nach einem kurzen Einstieg und der Vorstellung der Teilnehmer begann die Präsentation der ersten Aufgabe. Nachdem jeder Teilnehmer „seine“ drei Hauptproble-

me oder Aspekte aus dem eigenen Land vorgestellt hatte, ergaben sich 4 Oberthemen, zu denen zunächst in Kleingruppen und danach im Plenum diskutiert wurde.

Die 4 Themen lauteten:
1. Fundraising und Finanzen;
2. Training und Organisatorischen Aspekte;
3. Bewusstsein in der Öffentlichkeit, Einstellungen und Einbindung der Gemeinde;
4. juristische Rahmenbedingungen und Bewusstsein in der Regierung.

Die Ergebnisse dieser Diskussion sowie auch alle anderen Arbeitsergebnisse dieses Projektes werden in dem Bericht veröffentlicht, der von Borbala Fellegi in Zusammenarbeit mit Jolien Willemsens vom European Forum for VOM and RJ erstellt wird.

Einen interessanten Überblick gaben die Berichte, in denen es um „best practice" in den verschiedenen Ländern ging. Hier wurden die Vielfalt der Praxis und die unterschiedliche Implementierung in den einzelnen Ländern deutlich. Es wurden Themen wie „rechtliche Rahmenbedingungen", „Trainingskonzepte", „ehrenamtliche Mitarbeiter im TOA", „Methoden in der Mediation", „Kooperationen zwischen unterschiedlichen Ländern", „Öffentlichkeitsarbeit", „Falleignung und Fallqualität" – um nur eine Auswahl zu nennen – bearbeitet und diskutiert.

Eine Zwischenevaluation ergab, welchen Einfluss das AGIS Projekt auf die Praxis im eigenen Land hat, welche Rückmeldungen und Reaktionen erfolgt sind, wenn man mit Kollegen über das AGIS Projekt gesprochen hatte. Gefragt wurde auch, welche Art der Unterstützung man sich von der EU bezüglich der Implementierung von derartigen Projekten wünscht.
Zum Abschluss der Tagung hatte jeder Teilnehmer die Gelegenheit, zunächst in Eigenreflektion einen so genannten „Action plan" bis 2007 zu erstellen.
Hier ging es darum, zurückblickend auf die diskutierten Themen in Chisinau, Schritte zu entwickeln, die jeder Teilnehmer tun kann, um die weitere Entwicklung von VOM und RJ im eigenen Land zu unterstützen.

Konkrete Fragen, wie „Welches Ziel soll erreicht werden?", „Welche Strategie soll angewandt werden, um dieses Ziel zu erreichen?", „Welche Art von Unterstützung ist hierbei wünschenswert?", „Wie lässt sich feststellen, ob das Ziel erreicht wurde?", führten dazu, dass diese Pläne so konkret wie möglich formuliert wurden.

5. Ausblick

Ende September wird in Sofia, Bulgarien das nächste Seminar und letzte Treffen im Rahmen des AGIS II Projektes stattfinden. Dort sollen die Ergebnisse diskutiert und deren Nutzen für die Praxis besprochen werden. Es soll die Türen öffnen für Kooperationen zwischen Projekten in unterschiedlichen Ländern auf der Basis der Zusammenarbeit der bisher eingebundenen Länder.

Nachrichten aus dem European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice:

Summer School in Pilsen, Tschechien im Juni 2005

Auf Initiative des European Forum for Victim-Offender Mediation trafen sich Ende Juni TOA-Praktiker, Ausbilder und Leiter von TOA-Einrichtungen aus Deutschland, England, Schottland, Nordirland, Spanien, Portugal, Norwegen, Österreich und Tschechien zur sogenannten Summer School in Pilsen.
Die zielgerichtete Ausschreibung für Praktiker trug Früchte: Engagierte Experten reisten an, um sich im internationalen Rahmen zu treffen und ihre Erfahrungen auszutauschen. Anknüpfend an die im vorigen Jahr unter Federführung des TOA-Servicebüros erstellten Empfehlungen zur Ausbildung von Mediatoren in Strafsachen wurde auf kreative Weise ungeachtet mancher sprachlichen Hemmnisse über Inhalte, Strukturen und methodische Fragen debattiert.
In einer gelungenen Mischung aus „Summer" = „das Leben genießen" und „School" = „lernen" wurde in sich ständig neu findenden Arbeitsgruppen an über die ganze Stadt und ihre Parks und Straßencafes verstreuten „Tagungsorten" ein bunter Sommerstrauß an Ideen gebunden, in dem sich die ganze europäische Vielfalt der School-Teilnehmer wiederfand.
Übereinstimmender Tenor zum Schluss: Wann und wo wird die nächste Summer School stattfinden? (rd)

Sind Sie an genaueren Informationen zur Summer School interessiert, können Sie sich gerne im TOA-Servicebüro melden.

Berichte aus den Bundesländern

Brandenburg

I'm ok? I'm not ok!

Ein Mann geht zum Arzt und lässt sich untersuchen. Der Arzt stellt fest: Er ist vollkommen gesund. Der Mann fühlt sich aber nicht gesund. In einem Song von den Eels wird beschrieben, wie ein Mann Opfer einer Straftat geworden ist und damit im Kopf nicht zurechtkommt, obwohl ihm der Arzt bestätigt, dass er gesund ist.

Mit diesem Song haben Jürgen Gernentz von den Sozialen Diensten der Justiz in Potsdam und ich, Matthias Beutke vom Diakonischen Werk Potsdam e.V., unsere Präsentation zur Fachtagung „Täter-Opfer-Ausgleich in Brandenburg – Quo vadis?" am 12.05.2005 in Potsdam eröffnet. Bei der Präsentation wurde die Fallentwicklung von 1996 bis 2004 betrachtet. Die Fallzahlen lagen in Brandenburg zwischen 2827 Fällen im Jahre 1997 und 3574 Fällen im Jahre 2000. Im letzten Jahr wurden in Brandenburg 3223 Fälle bearbeitet, davon 80% von den SDdJ und 20% von den Freien Trägern. Damit nimmt Brandenburg bundesweit einen Spitzenplatz ein.

Im Weiteren stellten wir die Fallzahlen der fünf Freien Träger und der Sozialen Dienste der Justiz (SDdJ) von 2003 gegenüber. Dabei wurden viele Gemeinsamkeiten und einige Unterschiede deutlich. Der größte Unterschied ist, dass 29% der Fälle mit Selbstmeldern zu den Freien Trägern kommen. Bei den SDdJ macht diese Gruppe nur 5% aus. Das zeigt deutlich, dass das Angebot der Freien Träger niederschwelliger ist. Gerade für Jugendliche und Heranwachsende, in diesem Bereich sind die Freien Träger in Brandenburg tätig, ist das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleich für Selbstmelder attraktiver. Bei den Ergebnissen im Vermittlungsgespräch zeigen sich Unterschiede bei der Ablehnung der Opfer. 29% bei den Freien Träger stehen 14% bei den SDdJ gegenüber. Zwei mögliche Erklärungen dafür sind, dass zum einen Jugendliche nach dem oft langen Zeitraum zwischen Tattag und Bearbeitungsbeginn im TOA den Vorfall für sich schon „weggelegt" haben und nicht nochmals damit konfrontiert werden wollen und andererseits, dass oftmals Eltern der Opfer mit einem TOA nicht einverstanden sind.

Das Fazit der Gegenüberstellung stellt sich wie folgt dar:

- TOA wird überwiegend zur Einstellung von Verfahren genutzt.
- Die Chancen eines begleitenden TOA-Verfahrens werden nicht genutzt.
- In 27% der Fälle erfolgte keine Rückmeldung der Auftraggeber.
- In ca. 52% der Fälle fand eine erfolgreiche Vermittlung statt.
- Der TOA ist noch kein fester Bestandteil des Strafverfahrens. Das Fallaufkommen wird stark beeinflusst durch das Engagement einzelner Staatsanwälte und Vermittler.
- Kooperation mit Kriminalpolizei erhöht das Fallaufkommen und ermöglicht schnellen Bearbeitungsbeginn.

Mit der letzten präsentierten Zahl wurden die gut 200 Teilnehmer verblüfft und es wurde deutlich, dass der TOA ein aktiver Beitrag zum Opferschutz ist.
2003 wurden in den Vermittlungsgesprächen Vereinbarungen zu Schmerzensgeld und Schadensersatz in Höhe von 170.224,88 Euro getroffen.

Die Fachtagung hatte einen hohen Stellenwert in der Justizlandschaft in Brandenburg. Sie wurde von der Justizministerin Frau Blechinger eröffnet. Prof. Dr. Michael Lemke aus dem Justizministerium, ein Wegbereiter des TOA in Brandenburg, stellte die Entwicklung des TOA in Brandenburg dar. Prof. Bernd Dieter Meier, Universität Hannover, untersuchte, ob der TOA in der Praxis mehr als eine Randerscheinung ist. Kerstin Lück, Fachhochschule Potsdam, entwickelte eine Vision für ein „Mediationshaus" mit integriertem TOA.

Zum Abschluss der Veranstaltung fand eine Podiumsdiskussion, unter anderem mit dem Generalstaatsanwalt Erado Rautenberg, dem Leiter des Jugendkommissariats im Schutzbereich Potsdam, Karl Schlegel, der Schiedsfrau Angela Erdt, Jürgen Gernentz und mir statt. In der Diskussion wurde die besondere Zusammenarbeit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der TOA-Vermittlungsstellen (siehe Interview mit Herrn Schlegel auf S. 26) gewürdigt und über die Einbindung der Schiedsstellen in den TOA nachgedacht.

Die Fachtagung fand eine solche Beachtung, dass am 23.06.2005 eine Folgeveranstaltung mit dem The-

ma: „Entschuldigung statt Strafe – Täter-Opfer-Ausgleich anstelle von Anklage und Urteil: Brandenburg mit gutem Beispiel voran?“ stattfindet. Dazu laden die Brandenburgische Kriminalpolitische Vereinigung e.V. und die Friedrich-Ebert-Stiftung gemeinsam ein.

In Brandenburg bewegt sich was!

Matthias Beutke
Sprecher der TOA-Fachgruppe Brandenburg

Bremen

Der TOA Bremen hat einige schwere Monate hinter sich. Nach Gründung eines eigenständigen Trägervereins und der Schließung des TOA-Bereichs im Gustav-Heinemann-Bürgerhaus e.V. gab es einige mehr oder weniger vorhersehbare Probleme, die aber inzwischen alle bewältigt sind.
Seit dem 1. März hat nun der neue Trägerverein mit dem weitgehend alten Personal seine Tätigkeit im Jugend- und Erwachsenenbereich für die Amtsgerichtsbezirke Bremen und Bremen-Blumenthal aufgenommen. Auch die Projekte der Sozialen Mediation in acht benachteiligten Großsiedlungen Bremens werden nun vom TOA Bremen e.V. durchgeführt.
Die für den Mai 2005 geplante Fachtagung „5. Bremer TOA-Kongress“ musste allerdings aus den oben genannten Gründen ausfallen und soll im Frühjahr 2006 stattfinden!
Neue Anschrift des TOA Bremen:

TOA Bremen e.V.
C/o Soziale Dienste der Justiz
Auf den Häfen 108/110
28203 Bremen
Tel: 0421-79 28 28 90;
Fax: 0421-361-599 43
www.toa.bremen.de

Frank Winter

Bayern

Eine LAG braucht das Land!!!

Nachdem sich in Mittelfranken einiges bewegt hat, möchten wir uns heute zu Wort melden. Wir, das sind Michaela Franke (Treffpunkt e.V.), Ruth Kemmer (Step e.V.) und Carmen Rullkötter (Kinderarche gGmbH), alle Mitarbeiterinnen freier Träger, die den TOA für Jugendliche und Heranwachsende für die Stadt Nürnberg, die Stadt Erlangen, Stadt Fürth sowie den Landkreis Fürth anbieten.

Diese enge Zusammenarbeit ließ die Vision entstehen, auch den Erwachsenen-TOA für den gesamten Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth in einer Trägergemeinschaft wieder aufleben zu lassen. Dadurch ließe sich zum einen das finanzielle Risiko für die einzelnen Einrichtungen minimieren, zum anderen kristallisierten sich sehr rasch die Vorteile einer Kooperation heraus, die vor allem in der Nutzung vorhandener Ressourcen (Räumlichkeiten, fachliche Qualifikation, bestehende Strukturen in der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, langjährige Erfahrung etc.) zu sehen sind.

So gründete sich das Projekt TEAM-TOA!

Das Konzept wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgestellt und dort durchaus interessiert aufgenommen. Eine Dringlichkeit, den E-TOA an freie Träger abzugeben, wurde allerdings nicht gesehen, da dieser gegenwärtig, wenn auch im geringen Maße, von der Gerichtshilfe durchgeführt wird.

An dieser Stelle möchten wir unsere ehemalige Kollegin Anita Schmutzler (ehemals Justus e.V., Hersbruck) erwähnen, die an der Konzeptentwicklung engagiert beteiligt war und deren Stelle auf Grund der fehlenden Bereitschaft seitens des zuständigen Jugendamtes im Nürnberger Land TOA anzubieten, eingespart wurde.

Um die Schließung der Ausgleichsstelle zu verhindern, versuchten wir, mit mehreren Eingaben das Bayerische Justizministerium dazu zu bewegen, grundsätzlich mehr Verantwortung hinsichtlich der Finanzierung zu übernehmen. Das Ministerium unterstreicht jedoch sein Engagement durch Modellprojekte aus den Jahren 1987 (München, Landshut), 1990 (Nürnberg) und 1992 (Aschaffenburg), bezieht sich nicht auf die aktuelle, veränderte Situation.

Auf dem Hintergrund dieser Erfahrungen sehen wir mehr Chancen, in einem Zusammenschluss aller bayerischen TOA-Stellen in Form einer LAG politisch aktiv zu werden.

Deshalb wollen wir alle interessierten TOA-Mitarbeiter auffordern, sich bei uns zu melden.

Wir sind nicht bereit, den TOA aus Bayern verschwinden zu lassen!

Carmen Rullkötter
Kinderarche gGmbH
Tel.: 0911/745311
E-mail: c.rullkoetter@kinderarche ggmbh.de

Ruth Kemmer
Step e.V.
09131/206538

Michaela Franke
Treffpunkt e.V.
0911/2747695
E-mail: toa@treffpunkt-nbg.de

Saarland

Die LAG Sozialdienst der Justiz im Saarland war im Jahr 2003 Initiatorin einer Fachveranstaltung zu dem Thema „Neue Lust am Strafen".
Prof. Dr. Sack ging in seinen Ausführungen auf die Tendenz in Politik und Gesellschaft ein, dass diese „alte Hüte hervorzaubern", indem sie die Verschärfung des Jugendstrafrechts einfordern.

Im Saarland ist bislang diese Tendenz anhand der Fallzahlen im TOA nicht zu beobachten, da insbesondere die Jugendstaatsanwaltschaft den TOA als Möglichkeit der Verantwortungsübernahme beim Täter schätzt.

Saarlandweit wird der TOA für Jugendliche und Erwachsene seit 1996 beim Sozialdienst der Justiz durchgeführt. Im TOA arbeiten zwischenzeitlich 3 Mitarbeiterinnen und 1 Mitarbeiter mit jeweils einer Vollzeitstelle, wovon drei spezialisiert und eine teilspezialisiert den TOA durchführen.

Auch die Diskussionen über den TOA bei „häuslicher Gewalt" ist am Saarland nicht vorübergezogen.
So hatte die LAG im Jahr 2001 die Salzburger Kollegen Frau Dr. Pawlowski und Herrn Glaeser als Referenten zu einer justizinternen Veranstaltung eingeladen, um die von ihnen gemachten Erfahrungen im Bereich „häusliche Gewalt" der Justiz vorzustellen.

Seit 2002 wird der TOA im Saarland auch im Bereich „häusliche Gewalt" angeboten und wurde in die bestehenden Richtlinien eingearbeitet. Gleichzeitig wurde für den Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen eine „Handlungsanweisung" erarbeitet.

Im Saarland können wir feststellen, dass sich die gute Kooperation sowohl mit Polizei als auch Staatsanwaltschaft positiv auf die Fallzuweisungen und die Qualität der Fälle auswirkt.

Wir arbeiten daran, dass die „neue Lust am Strafen" den TOA nicht überrollt.

S. Schmidt (LAG)
G. Philipczyk (LAG)

Sachsen

Das „TOA-Dasein" in Sachsen ist so bunt, wie das in unserem schönen großen Lande wohl überall der Fall ist. Da gibt es teilspezialisierte SchlichterInnen in den Jugendgerichtshilfen, SchlichterInnen, die sich ihr täglich Brot durch TOA, Trainingskurse und Betreuungsweisungen verdienen und spezialisierte SchlichterInnen, die ihre ganze Schaffenskraft der Arbeit im TOA einsetzen dürfen. Ähnlich sieht es bei den Finanzierungsformen aus. In freier Trägerschaft können sowohl §13 und §14 SGB VIII, als auch §27 ff. SGB VIII, oder § 76 in Verbindung mit §52 SGB VIII Finanzierungsgrundlagen sein. Es ist sehr spannend, hierbei immer die jeweiligen Begründungen für derartige Einbindungen zu lesen.

In punkto eines Fall-Solls ist von „gar keiner Vereinbarung", Zielvereinbarungen, Vereinbarungen zu Fachleistungsstunden und Entgeltvereinbarungen alles möglich. Diese Vielfalt ist aus unserer Sicht nicht unbedingt ein Gewinn. In Zeiten knapper öffentlicher Kassen - und in denen befinden wir uns ja nun einmal -, führt das eher zu Unsicherheit unter den Trägern und deren MitarbeiterInnen. Es ist ja wohl unter diesen Vorzeichen auch verständlich, dass die zuständigen Ämter in Versuchung geraten, die für sie jeweils kostengünstigste Form zu etablieren.

Am „kostengünstigsten" hat es hier wohl Pirna (Landkreis Sächsische Schweiz) erwischt. Hier wurde die TOA-Projektstelle mal kurzerhand zum Jahre 2005 abgeschafft. Anschließend wurde der ehemaligen Mitarbeiterin nach Vereinbarung von Fachleistungsstunden ein Honorarvertrag (11 Euro je Stunde) zur Durchführung des TOA angeboten. In Leipzig wurde unter Mühen die Finanzierung von pauschal über §13 SGB VIII in eine Entgeltfinanzierung umgestellt. Die neue Förderlogik führte zu einem Paradigmenwechsel, zu einer Ausrichtung der Leistung an dem „Bedürftigen", d.h. dem jugendlichen Täter. Opfer dieser Förderlogik sind zunächst mal die Leistungsangebote Honoraranwalt (Rechtsberatungen von Geschädigten oder Beschuldigten zur Wiedergutmachung) und Opferfonds, hinzu kommt der Wegfall von Präventionsangeboten und die Beschneidung der Öffentlichkeitsarbeit.

Wenn in Sachsen die anteilige Landesförderung einiger Projekte im Jahr 2006 wegfällt, ist zu befürchten, dass diese Projekte ebenso schwer verdauliche Einschnitte erleiden müssen, wie es in Pirna und Leipzig der Fall ist.

Alarmierende Zeichen, die befürchten lassen, dass Qualitätsstandards sukzessive an Bedeutung verlieren. Die Hauptfrage des TOA „Wie können alle geeigneten Fälle die Schlichtungsstelle erreichen?" ist damit schon zur Nebenfrage geworden. Die Frage „Wie überleben die Schlichtungsstellen in Sachsen die nächsten Jahre?" bindet in einem Maße Energie, die wir gern wieder in die Fallarbeit stecken würden.

Andreas Surek, LAG Sachsen

Impressum

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung
Aachener Straße 1064
D-50858 Köln
Fon 02 21/94 86 51 22
Fax 02 21/94 86 51 23
E-Mail info@toa-servicebuero.de
Internet www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des
DBH
Fachverband
für soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik, Köln

Redaktion
Gerd Delattre
Regina Delattre

Druck
TC-DRUCK, Tübingen

Auflage: 1200

ISSN 1613-9356